

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Hannes Jarolim, Gabriele Heinisch-Hosek,
Mag. Gisela Wurm und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G) geschaffen sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Personenstandsgesetz, das Ehegesetz, das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G) geschaffen sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Personenstandsgesetz, das Ehegesetz, das Strafgesetzbuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G)
Artikel II	Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
Artikel III	Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)
Artikel IV	Änderung des Ehegesetzes (EheG)
Artikel V	Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)
Artikel VI	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
Artikel VII	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)
Artikel VIII	Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)
Artikel IX	Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)

Artikel I

Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G)

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines
§ 2. Voraussetzungen
§ 3. Eintragung
§ 4. Rechtswirkungen und Rechtsfolgen
§ 5. Ausnahmebestimmungen für Eingetragene Partnerschaften
§ 6. Auflösung
§ 7. Schlussbestimmungen

Allgemeines

§ 1. (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zur „Eingetragenen Partnerschaft (EP)“ mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

(2) Der Personenstand lautet: „in Eingetragener Partnerschaft“

Voraussetzungen

§ 2. (1) Die Eintragung kann nicht erfolgen für jemand, der (die) verheiratet oder bereits in Eingetragener Partnerschaft verbunden ist. Ebenso darf niemand eine Ehe eingehen, solange er (sie) aufrecht in Eingetragener Partnerschaft verbunden ist.

(2) Die Eintragung kann nur erfolgen wenn zumindest eine(r) der beiden Partner(innen) den Hauptwohnsitz in Österreich hat. Jedoch kann die Eintragung jedenfalls erfolgen, wenn zumindest eine(r) der beiden Partner(innen) die Staatsbürgerschaft Österreichs, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzt oder über einen gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet verfügt.

(3) Im Übrigen gelten für die Voraussetzungen beim Eingehen einer Eingetragenen Partnerschaft sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des Eherechts – insbesondere die §§ 1 bis 10 Ehegesetz – und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) – insbesondere § 17 IPR-Gesetz.

Eintragung

§ 3. (1) Die Beurkundung und Eintragung einer Eingetragenen Partnerschaft in das Personenstandsbuch erfolgt vor der zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt) durch den Standesbeamten in Anwesenheit von zwei Zeugen.

(2) Beide Partner(innen) müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in einer Eingetragenen Partnerschaft leben oder verheiratet sind. Die zuständige Personenstandsbehörde (Standesamt) prüft, ob die Voraussetzungen zur Eintragung gemäß § 2 erfüllt sind.

(3) Bei der Eintragung haben beide Partner(innen) persönlich zu erscheinen und auf Anfrage des Standesbeamten einzeln ihre Zustimmung zur Eintragung zu erklären. Der Standesbeamte hat sie daraufhin zu Eingetragenen Partnerinnen oder Eingetragenen Partnern zu erklären. Die Vorschriften des Eherechts über die Schließung einer Ehe – insbesondere §§ 15 und 17 Ehegesetz sowie die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes – gelten sinngemäß auch für die Eintragung der Eingetragenen Partnerschaft.

(4) Die Vorschriften des Eherechts zur Namenswahl – insbesondere §§ 93 und 139 ABGB – gelten sinngemäß auch für Eingetragene Partnerschaften.

(5) Falls die Eintragung nicht in der in diesem Gesetz vorgesehen Form erfolgt oder falls der Standesbeamte nicht zur Durchführung einer Eintragung befugt war, ist die Eintragung nichtig. Desweiteren gelten die entsprechenden Vorschriften des Eherechts über Nichtigkeit und Ungültigkeit einer Ehe – insbesondere §§ 20 bis 32 Ehegesetz – sinngemäß auch für Eingetragene Partnerschaften.

Rechtswirkungen und Rechtsfolgen

§ 4. (1) Sämtliche durch Bundesgesetz festgelegten persönlichen Rechtswirkungen zwischen den Ehepartnern einer Ehe sowie sämtliche durch Bundesgesetz an das Vorliegen einer Ehe geknüpften Rechtsfolgen – insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Ehegesetzes (EheG) und der zugehörigen Nebengesetze – gelten abgesehen von den in § 5 angeführten Ausnahmen sinngemäß auch für Eingetragene Partnerschaften beziehungsweise die Eingetragenen Partner(innen).

(2) Die Eingetragenen Partner(innen) sind einander daher insbesondere zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet, leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

(3) Für im Ausland geschlossene Eingetragene Partnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen sowie für Eingetragene Partnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen zwischen oder mit ausländischen Staatsangehörigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), insbesondere dessen §§ 16 bis 20. Dabei stellen Ausnahmebestimmungen für Eingetragene Partnerschaften nach diesem Bundesgesetz (§ 5) keine ausreichende Grundlage für die Anwendung der im § 6 IPR-Gesetz vorgesehenen Vorbehaltsklausel (ordre public) dar.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Sämtliche durch gegenwärtige oder künftige landesgesetzliche Vorschriften an das Vorliegen einer Ehe geknüpften Rechtsfolgen gelten sinngemäß auch für Eingetragene Partnerschaften beziehungsweise die Eingetragenen Partner(innen).

Ausnahmebestimmungen für Eingetragene Partnerschaften

§ 5. Abweichend von § 4 Abs. 1 finden die folgenden Bundesgesetze bzw. bundesgesetzlichen Vorschriften keine beziehungsweise nur eine eingeschränkte Anwendung auf Eingetragene Partnerschaften beziehungsweise die Eingetragenen Partner(innen):

1. Die Annahme eines Wahlkindes (Adoption) durch mehr als eine Person,
 - a. sei es gleichzeitig;
 - b. sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander;
 ist weiterhin nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind (§ 179 Abs. 2 ABGB).
2. Im Falle einer Wahlkindschaft, bei der eine(r) der beiden Eingetragenen Partner(innen) das leibliche Kind des anderen Partners beziehungsweise der anderen Partnerin als Wahlkind annimmt (Stiefkindadoption), findet § 182 Abs. 2 zweiter Satz ABGB keine Anwendung, sodass die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu jenem leiblichen Elternteil, der mit dem Wahlelternteil in Eingetragener Partnerschaft verbunden ist, durch die Wahlkindschaft nicht erlöschen. Stattdessen treten die in § 182 Abs. 2 zweiter Satz ABGB vorgesehenen Rechtsfolgen hinsichtlich jenes leiblichen Elternteils ein, der mit dem Wahlelternteil nicht in Eingetragener Partnerschaft verbunden ist.

Auflösung

§ 6. (1) Die Vorschriften zur Auflösung einer Ehe – insbesondere die Bestimmungen über Nichtigkeit und Aufhebung einer Ehe, Ehescheidung, Scheidungsfolgen, Unterhaltspflichten, Vermögensaufteilung nach Ehescheidung und über das Auflösungsverfahren – gelten sinngemäß auch für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft.

- (2) Eine Eingetragene Partnerschaft wird in diesem Sinne insbesondere aufgelöst durch
1. den Tod eines Partners beziehungsweise einer Partnerin;
 2. eine gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften zur Auflösung einer Ehe.

Schlussbestimmungen

§ 7. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Kundmachung Verordnungen – insbesondere nähere Bestimmungen über die Prüfung der Voraussetzungen, das Eingehen und die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft – erlassen werden; sie treten frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft. Abweichungen vom Verfahren bei Eheschließung und Auflösung einer Ehe sind dabei nur zulässig, soweit sie zur wirkungsvollen Vollziehung dieses Gesetzes unerlässlich sind.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich Personenstandsangelegenheiten der Bundesminister für Inneres;
 2. im Übrigen der Bundesminister für Justiz.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/181 I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 wird folgender § 42a samt Überschrift eingefügt:

„Gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften & Angehörige

§ 42a. (1) In sämtlichen Bundesgesetzen gilt:

1. Rechtsvorschriften, die an die Eingehung, das Vorliegen oder die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Rechtsfolgen knüpfen, gelten in gleichem Maße auch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts. Ebenso gelten Rechtsvorschriften, die an die Eigenschaft als nichteheliche(r) Lebensgefährte (Lebensgefährtin) Rechtsfolgen knüpfen in gleichem Maße auch für gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgefährten (Lebensgefährtinnen).
2. Die Bestimmungen der Z 1 gelten auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche oder andersgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Lebensgefährten (Lebensgefährtinnen) bezieht.
3. Die Bestimmungen der Z 1 gelten jedoch nicht, falls die Partner(innen) miteinander aufrecht in Eingetragener Partnerschaft (EP) verbunden sind.
4. Rechtsvorschriften, die an die Eigenschaft als (naher) Angehöriger Rechtsfolgen knüpfen, gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts in gleichem Maße, wie sie für nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gelten.

(2) Im Falle einer Wahlkindschaft, bei der eine(r) der beiden gleichgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgefährten (Lebensgefährtinnen) das leibliche Kind des anderen Partners (der anderen Partnerin) als Wahlkind annimmt (Stiefkindadoption), findet § 182 Abs. 2 zweiter Satz ABGB keine Anwendung, sodass die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu jenem leiblichen Elternteil, der mit dem Wahlelternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, durch die Wahlkindschaft nicht erlöschen. Stattdessen treten die in § 182 Abs. 2 zweiter Satz ABGB vorgesehenen Rechtsfolgen hinsichtlich jenes leiblichen Elternteils ein, der nicht mit dem Wahlelternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt.

(3) (Verfassungsbestimmung) In sämtlichen Landesgesetzen gilt:

1. Rechtsvorschriften, die an die Eingehung, das Vorliegen oder die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Rechtsfolgen knüpfen, gelten in gleichem Maße auch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts. Ebenso gelten Rechtsvorschriften, die an die Eigenschaft als nichteheliche(r) Lebensgefährte (Lebensgefährtin) Rechtsfolgen knüpfen in gleichem Maße auch für gleichgeschlechtliche nichteheliche Lebensgefährten (Lebensgefährtinnen).
2. Die Bestimmungen der Z 1 gelten auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche oder andersgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Lebensgefährten (Lebensgefährtinnen) bezieht.
3. Die Bestimmungen der Z 1 gelten jedoch nicht, falls die Partner(innen) miteinander aufrecht in Eingetragener Partnerschaft (EP) verbunden sind.
4. Rechtsvorschriften, die an die Eigenschaft als (naher) Angehöriger Rechtsfolgen knüpfen, gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts in gleichem Maße, wie sie für nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gelten.“

2. § 90 Abs. 2 wird aufgehoben und im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

3. § 93 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Mangels einer solchen Bestimmung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter; In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2).“

4. § 93 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 139 Abs. 3 lautet:

„(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 wird der Familienname des Kindes mittels Losentscheid unter den Familiennamen der Elternteile bestimmt, sofern die Eltern nicht bis zur Geburt des Kindes in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen des Kindes bestimmen. Hierzu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.“

6. Im § 183 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 182 Abs. 2 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „§ 182 Abs. 2 vorletzter Halbsatz (durch Gerichtsbeschluss)“ ersetzt.

7. Dem § 183 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Annahme nur durch eine Person unterbleibt eine Bestimmung durch Losentscheid jedoch dann, wenn das Wahlkind einen Familiennamen führt, der sich von jenem leiblichen Elternteil ableitet, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen aufrecht geblieben sind.“

8. Nach § 186a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Kommt einem Pflegeelternteil die Obsorge im Sinne des Absatz 1 (ganz oder teilweise) gemeinsam mit einem anderen Pflegelternteil oder mit einem leiblichen Elternteil zu, so ist § 177a Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel III Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)

Das Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Personenstandsbücher dienen der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung, der Schließung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) und des Todes von Personen und ihres Personenstandes.“

2. § 3 erster Satz lautet:

„§ 3. Jede Personenstandsbehörde (§ 59 Abs. 2) hat ein Geburtenbuch (§§ 18 bis 23), ein Ehebuch (§§ 24 bis 26), ein Partnerschaftsbuch (§ 8 Abs. 5) und ein Sterbebuch (§§ 27, 28 und 30) zu führen.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Haupteintragungen sind Eintragungen über die Geburt, die Eheschließung, die Schließung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) und den Tod.“

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Eintragung einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) in das Partnerschaftsbuch gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ehebuch und die Eintragung einer Eheschließung in das Ehebuch.“

Artikel IV Änderung des Ehegesetzes (EheG)

Das Ehegesetz, dRGBI. I S. 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 24 samt Überschrift lautet:

„Mehrfache Ehe oder Eingetragene Partnerschaft

§ 24. Eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft (EP) ist nichtig, wenn einer der Ehegatten beziehungsweise Eingetragenen Partner(innen) zur Zeit der Eheschließung beziehungsweise Eintragung der Partnerschaft mit einem (einer) Dritten in gültiger Ehe oder Eingetragener Partnerschaft lebte.“

2. § 62 samt Überschrift lautet:

„E. Folgen der Scheidung I. Name des geschiedenen Ehepartners Grundsatz

§ 62. Geschiedene Ehepartner behalten Familiennamen, die sie auf Grund der Ehe erworben haben.“

Artikel V Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 192 samt Überschrift lautet:

„Mehrfache Ehe oder Eingetragene Partnerschaft

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt oder eine neue Eingetragene Partnerschaft (EP) eingeht, obwohl er verheiratet oder Partner in einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) ist, oder wer mit einer verheirateten oder einer Person, die bereits Partner in einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) ist, eine Ehe schließt oder eine Eingetragene Partnerschaft (EP) eingeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

2. § 193 samt Überschrift lautet:

„Täuschung oder Nötigung bei Eingehen einer Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft

§ 193. (1) Wer bei Eingehung einer Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft (EP) dem anderen Teil eine Tatsache verschweigt, die die Ehe oder die Eingetragene Partnerschaft (EP) nichtig macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Aufhebung der Ehe oder der Eingetragenen Partnerschaft (EP) begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine Ehe zu schließen oder eine Eingetragene Partnerschaft (EP) einzugehen, und wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung dazu nötigt.

(3) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe oder die Eingetragene Partnerschaft (EP) wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung, Gewalt oder Drohung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

Artikel VI Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

Im § 123 Abs. 8 lit. b entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

Artikel VII Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

2. Im § 83 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

Artikel VIII Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

Im § 78 Abs. 7 Z 1 entfällt der Ausdruck „und andersgeschlechtliche“.

Artikel IX Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXXX, wird wie folgt geändert:

Im § 56 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

In formeller Hinsicht wird beantragt, innerhalb von drei Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss

Wieninger-Koch

Vorblatt

Inhalt:

• **Problem:** Gleichgeschlechtliche Paare sind in Österreich – mit wenigen (vorwiegend landesrechtlichen) Ausnahmen – vor dem Gesetz immer noch Fremde. Gleichzeitig zeigt die internationale Gesellschafts- und Rechtsentwicklung, dass immer mehr europäische Staaten eigene Rechtsformen zur Absicherung lesbischer und schwuler Paare schaffen (derzeit 12 europäische Staaten; mit Schweiz und Spanien bis zum Sommer 2005 sogar 14). Auch die Spruchpraxis der europäischen Höchstgerichte (EGMR, EuGH) in diesen Fragen befindet sich in Entwicklung und eine Verurteilung Österreichs zumindest bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften Homosexueller ist bereits erfolgt (Mietrechtsentscheidung des EGMR im Fall „Kärner“). Weitere Verurteilungen sind damit in naher Zukunft absehbar, zumal der Europarat bereits im September 2000 seine Mitgliedsstaaten zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch eine Eingetragene Partnerschaft aufgefordert hat (Entschließung Nr. 1474 [2000]).

• **Lösung: Umfassendes Gleichstellungsgesetz für lesbische und schwule Paare**

1. Eingetragene Partnerschaft (EP): Schaffung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ (EP) zur standesamtlichen Eintragung und umfassenden rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (analog zum Rechtsinstitut der Ehe für Heterosexuelle) sowie die daraus folgende Anpassung einzelner familienrechtlicher Bestimmungen (Artikel I, II, III, IV und V). Die „Stiefkindadoption“ (Adoption der leiblichen Kinder des Partners / der Partnerin) ist selbstverständlich enthalten, während analog zur Einführung der Eingetragenen Partnerschaft in den skandinavischen Ländern die Fremdadoption ausgenommen ist. Fragen der Fortpflanzungsmedizin werden durch dieses Gesetz nicht geregelt, da die §§ 2 und 3 FMedG in ihrer derzeitigen Formulierung zuviel Raum für Interpretationen lassen, die juristisch und wissenschaftlich zu klären sind (dazu wurde bereits im Dezember 2004 der Entschließungsantrag 498/A(E) der NR-Abg. Jarolim und Stoisits zur Klärung dieser Frage eingebracht).

2. Gleichstellung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (LG): Generelle Gleichstellungsbestimmung für nichteheliche Lebensgemeinschaften Homosexueller im ABGB, mit der rechtliche Unklarheiten zur Auslegung des Begriffes „Lebensgemeinschaft“ beseitigt werden. Damit gelten in Hinkunft die (wenigen) Rechte und Pflichten nichtehelicher Lebensgemeinschaften Heterosexueller jedenfalls auch für lesbische und schwule Lebensgemeinschaften, die keine Eingetragene Partnerschaft (EP) eingehen und wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften „formlos“ zusammenleben (Artikel II - § 42a ABGB; Artikel VI, VII, VIII, IX).

• **Offene Fragen:** Ausdrücklich ist festzustellen, dass durch dieses Gleichstellungsgesetz für Homosexuelle folgende Probleme nicht gelöst werden, die davon unabhängig einer generellen Regelung bedürfen, wobei an diesen Verbesserungen dann auch gleichgeschlechtliche Paare gleichberechtigt partizipieren werden:

- 1) Fehlende Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im ABGB (dzt. nur durch Judikatur des Obersten Gerichtshofes als Wohn-, Wirtschafts- oder Geschlechtsgemeinschaft definiert);
- 2) Gesetzliche Maßnahmen zur besseren rechtlichen Absicherung, zur Aufwertung und zur allfälligen Registrierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften für Hetero- und Homosexuelle;
- 3) Eherechtsreform: Totalreform oder Neuformulierung des Eherechts, da es unnötig weit verstreut ist (Teile im ABGB, Teile im Ehegesetz), weiterhin patriarchale Relikte und ein unmodernes Scheidungsrecht enthält sowie in seinen Grundzügen immer noch aus dem 19. Jahrhundert (Ehedefinition, Ehegüterrecht) bzw. aus dem Jahr 1938 (Ehegesetz) stammt.

Alternativen:

• **Alternative 1: Beibehaltung der bisherigen (problematischen) Rechtslage,** insbesondere Belassung der rechtlichen Unklarheit betreffend nichtehelicher Lebensgemeinschaften Homosexueller, bis Gerichtsentscheide des VfGH, des EuGH und des EGMR eine Änderung der Rechtslage erzwingen.

• **Alternative 2: Völlige Öffnung der Ehe für Homosexuelle** durch Streichung der Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ im § 44 ABGB – denn das vorgeschlagene Gesetz über die „Eingetragene Partnerschaft (EP)“ stellt ausdrücklich keine Öffnung der Ehe für Homosexuelle dar (die politisch und gesellschaftlich gesondert zu diskutieren ist). Diese völlige Gleichstellung ist in Europa bereits in den Niederlanden und Belgien geltendes Recht. Die schwedische Regierung hat im Jänner 2005 eine Kommission zur Beratung dieser Frage eingerichtet und das spanische Parlament berät bereits eine beschlussreife Regierungsvorlage vom Dezember 2004 zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen derzeit noch nicht in den direkten Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union (Richtlinien usw.). Sie stehen jedoch im vollen Einklang mit der EU-Antidiskriminierungspolitik, insbesondere mit Art. 13 des EG-Vertrages und Art. 21 Abs. 1 der EU-Grundrechtscharta sowie der „Antidiskriminierungsrichtlinie“ (RL 2000/78/EG) und den (seit 1994) zahlreichen Resolutionen des EU-Parlaments zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare.

Außerdem steht die derzeitige (problematische) österreichische Rechtslage im Spannungsverhältnis zur neuen „Freizügigkeitsrichtlinie“ (RL 2004/38/EG), in der für Familienangehörige ein diskriminierungsfreier Nachzug innerhalb der EU festgeschrieben wird – und der Terminus „Ehepartner“ in Art. 2 Z 2 lit. a der Richtlinie bewusst ohne den Zusatz „andersgeschlechtliche“ definiert wurde (im Bewusstsein der bereits erfolgten Öffnung der Ehe für Homosexuelle in den Niederlanden und in Belgien). Dadurch kann es in der Rechtsanwendung der „Freizügigkeit“ in Österreich zu einer Benachteiligung österreichischer Staatsbürger(innen) gegenüber den anderen EU-Bürger(inne)n kommen (Inländerdiskriminierung).

Finanzielle Auswirkungen:

Eine nennenswerte Belastung der öffentlichen Haushalte ist nicht zu erwarten, da sich die Rechte und Pflichten insbesondere im Steuer- und Sozialrecht annähernd ausgleichen (u.a. Einbeziehung der Partnereinkommen bei Notstandshilfe und Einsparungen bei weiteren Sozialleistungen wegen der wechselseitigen Unterhaltsverpflichtungen). Da die Zahl von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und insbesondere von eingetragenen Partnerschaften – wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt – bescheiden sein dürfte, ist auch aus diesem Grunde nicht mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Einzig bei der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Pensionsversicherung für Personen in Eingetragener Partnerschaft ist nach mehreren Jahrzehnten mit einem geringen Mehraufwand des Bundes zu rechnen. Hinsichtlich der Details wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen, wobei die Verknüpfung von Fragen der Menschenrechte und der Gleichbehandlung mit Kostenargumenten demokratiepolitisch bedenklich wäre. Die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft jedenfalls ist – wie auch eine entsprechende wissenschaftliche Studie des Ludwig Boltzmann Instituts zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten aus dem Jahr 2000 zeigt – frei von realpolitischen Sachzwängen im Sinne der Bedachtnahme auf die Verwendung öffentlicher Mittel.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und den Abbau von Diskriminierungen wird die wirtschaftliche und soziale Teilhabe gefördert und sozialer Ausgrenzung entgegengewirkt. Lesbische und schwule Paare, die im rechtlich gesicherten Rahmen miteinander und füreinander Verantwortung übernehmen – etwa auch im Krankheits-/Pflegefall oder bei sozialen, beruflichen, finanziellen und ähnlichen Schwierigkeiten – kommen dem Wirtschaftswachstum unmittelbar zu Gute, etwa durch eine Reduktion der öffentlichen Ausgaben für soziale Sicherung und soziale Unterstützung sowie durch die Erhöhung der Kaufkraft der einzelnen Haushalte (vgl. die ähnlichen Ausführungen zur Regierungsvorlage für das vom Nationalrat im Mai 2004 beschlossene „Gleichbehandlungsgesetz“). Daneben stellt die Anerkennung ihrer gleichgeschlechtlichen Lebenspartner(innen) eine wesentliche Frage für Schlüsselarbeitskräfte oder etwa Personen im diplomatischen Dienst dar (vgl. Anfragebeantwortung 2184/AB der Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten).

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 Bundes-Verfassungsgesetz (Zivilrechtswesen) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Personenstandsangelegenheiten).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtslage für gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Landesrecht aller neun Bundesländer sind in Artikel I (mit § 4 Abs. 4 EP-G) und in Artikel II (mit § 42a Abs. 3 ABGB) Verfassungsbestimmungen nötig. Diese bedürfen gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat sowie gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit. Sind diese Mehrheiten nicht gegeben, können alle anderen Teile des Gesetzes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und die Sicherstellung landesrechtlicher Rechtswirkungen bleibt in diesem Fall den Landtagen beziehungsweise allfälligen Gerichtsverfahren gegen einzelne Bundesländer überlassen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

I.	<i>Bisherige SPÖ-Initiativen und Motivation des Gesetzentwurfes</i>
II.	<i>Überblick über die Gliederung des Gesetzes und die angewandte Gesetzestechnik</i>
III.	<i>Weiterhin verbleibender Regelungsbedarf für nichteheliche Lebensgemeinschaften</i>
IV.	<i>Diskriminierungen durch die aktuelle (problematische) Rechtslage in Österreich</i>
V.	<i>Aktuelle Rechtsentwicklung in Europa</i>
VI.	<i>Abschätzung der Anzahl gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</i>
VII.	<i>Zu den finanziellen Auswirkungen</i>
VIII.	<i>Stellungnahmen aus dem (informellen) Begutachtungsverfahren</i>

I. Bisherige SPÖ-Initiativen und Motivation des Gesetzentwurfes

• Die SPÖ – insbesondere die sozialdemokratische Parlamentsfraktion – hat seit dem Jahr 1971 alle wesentlichen parlamentarischen Gleichstellungserfolge für Lesben und Schwule (mit-)initiiert beziehungsweise gemeinsam mit anderen Parteien aktiv für deren Umsetzung gekämpft – sei es die Abschaffung des Totalverbotes von Homosexualität (1971), die Abschaffung diskriminierender Bestimmungen im Strafrecht in den 90er-Jahren (Vereinsverbot, Werbeverbot) oder die fachliche Unterstützung des Oberlandesgerichtes Innsbruck im siegreichen VfGH-Verfahren gegen § 209 StGB (2002). Rechtliche Schritte zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften waren jedoch in der „großen Koalition“ wegen massiven Widerstands des Koalitionspartners ÖVP nicht mehr möglich – abgesehen von der Aufnahme gleichgeschlechtlicher Lebensgefährt(innen) in das Zeugnisentschlagungsrecht im Strafprozess (1998).

Während mittlerweile zwölf europäische Länder eigene Rechtsformen zur gesetzlichen Absicherung lesbischer und schwuler Paare geschaffen haben, die Schweiz als 13. Land heuer folgen wird und das spanische Parlament derzeit sogar eine beschlussreife Regierungsvorlage zur völligen Öffnung der Ehe für Homosexuelle berät, herrscht seit dem Ausscheiden der SPÖ aus der Regierung in diesen Fragen auf Bundesebene absoluter Stillstand. Daher sind gleichgeschlechtliche Paare im österreichischen Bundesrecht immer noch weitgehend „Fremde“. Während sozialdemokratisch regierte Bundesländer wie Wien mittlerweile vorzeigen, wie umfassende Gleichstellungsmaßnahmen für lesbische und schwule Paare richtig umgesetzt werden und zahlreiche Meinungsumfragen eine klare Zustimmung der Bevölkerung zu „Eingetragenen Partnerschaften“ für Lesben und Schwule bestätigen, verweigert die Bundesregierung jeden Dialog – selbst den innerparteilichen (!) – über diese Frage!

• Als moderne und fortschrittliche Partei fordert die SPÖ daher seit Jahren die rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und bereits der SPÖ-Bundesparteitag im April 2000 hat – auf Antrag der sozialdemokratischen Homosexuellenorganisation SoHo – einstimmig die Forderung nach „*Einführung einer standesamtlichen Eingetragenen Partnerschaft für Homosexuelle*“ beschlossen. Diese Forderung war seitdem in allen Wahlprogrammen der SPÖ enthalten und wurde sowohl im Bundesparteivorstand im September 2003 als auch auf dem letzten Bundesparteitag im November 2004 nochmals einstimmig bestätigt.

• Im August 2004 hat in Österreich eine breite öffentliche Debatte über diese Anerkennung homosexueller Partnerschaften stattgefunden, die in einer bisher ungewohnten zeitlichen Intensität von zweieinhalb Wochen und einer hohen sachlichen Qualität ihren Niederschlag in den Medien gefunden hat. Im Rahmen dieser Debatte – in der sich sogar Bundespräsident Dr. Heinz Fischer persönlich für die „*Beseitigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften*“ ausgesprochen hat – bekräftigten alle sozialdemokratischen Spitzenpolitiker(innen) ihre Unterstützung für Eingetragene Partnerschaften und erweiterten die SPÖ-Position, sodass die gemeinsame Erziehung eigener leiblicher Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften möglich sein soll („Stiefkindadoption“), wozu dieses Verhältnis durch klare rechtliche Regelungen zur Stiefkindadoption auf eine sichere rechtliche Basis gestellt werden muss.

Die Bundes-ÖVP hat im Zuge dieser öffentlichen Debatte stattdessen ihre innerparteilichen Kritiker(innen) mit der Gründung einer parteiinternen Arbeitsgruppe scheinbar befriedet, die am 22. September 2004 als „Kompromiss“ vereinzelte Gleichstellungsmaßnahmen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften vorgeschlagen hat. Diese bringen jedoch im Detail möglicherweise nur mehr Pflichten als Rechte beziehungsweise sind Maßnahmen enthalten, die durch Verurteilungen Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowieso umzusetzen sind. Selbst diese konservativen Minimalvorschläge wurden von der ÖVP nach Ende des medialen Drucks nicht mehr aufgegriffen und dem Parlament liegt bis heute kein entsprechender Antrag vor. Stattdessen stellt die Bundesministerin für Justiz erst kürzlich in ihrer schriftlichen Budget-Anfragebeantwortung (zu 569/JBA) vom 22. März 2005 fest: *„Ich plane daher nicht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt legislative Schritte in Richtung der Einführung einer registrierten Partnerschaft oder gar Ehe Gleichgeschlechtlicher in die Wege zu leiten.“* und betont. *„Es handelt sich aber nicht um eine Frage der Justiz-, sondern der Gesellschaftspolitik.“*

- Im Gegensatz zur Bundesregierung unter BK Wolfgang Schüssel (bisher ÖVP-FPÖ; nunmehr ÖVP-BZÖ) hat die SPÖ seit Jahren zahlreiche parlamentarische Initiativen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gesetzt, unter anderem mehrere Vorstöße seit den 90er-Jahren zur Änderung des Mietrechts. Besonders hervorzuheben sind der Entschließungsantrag 187/A der Abgeordneten Hannes Jarolim und Peter Schieder vom 9. Juli 2003 zur Frage der „Eingetragenen Partnerschaft (EP)“ sowie die ausführliche parlamentarische Anfrage 2028/J der Abgeordneten Hannes Jarolim, Peter Schieder und Gabriele Heinisch-Hosek an die Justizministerin vom 9. Juli 2004 zur Umsetzung einer „Eingetragenen Partnerschaft (EP)“ für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich.

- Bisher hat allerdings noch keine österreichische Parlamentspartei ein ausformuliertes, beschlussreifes Gesetz zur umfassenden Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare vorgelegt. Daneben argumentiert das Justizministerium in Anfragebeantwortungen oftmals mit der Komplexität der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes. Daher haben die sozialdemokratische Parlamentsfraktion und die sozialdemokratische Homosexuellenorganisation SoHo nun gemeinsam ein legislatisch vollständig ausformuliertes Gleichstellungsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare ausgearbeitet, das hiermit dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Es enthält alle wesentlichen Bestimmungen (auch notwendige Detailanpassungen in familienrechtlichen Nebengesetzen) zur **Schaffung der „Eingetragenen Partnerschaft (EP)“ für Lesben und Schwule und gleichzeitig auch eine allgemeine Gleichstellungsklausel auf Ebene der nichtehelichen (formlosen) Lebensgemeinschaften.**

Die ebenfalls bekannten allgemeinen Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden durch dieses Gesetz – das ein reines Gleichstellungsgesetz ist – ausdrücklich nicht gelöst, da es dazu einer umfassenden Ehe- und Familienrechtsreform bedarf, die nach Verabschiedung dieses Gleichstellungsgesetzes für alle hetero- und homosexuellen Paare gleichermaßen wirksam werden könnte. **Durch dieses Gleichstellungsgesetz können lesbische und schwule Paare jedenfalls zukünftig an allen Verbesserungen im Familienrecht gleichberechtigt partizipieren.**

Dieser Gesetzentwurf zur Eingetragenen Partnerschaft (EP) ist das Ergebnis intensiver Beratungen – unter anderem hat am 19. September 2004 auf Einladung der sozialdemokratischen Homosexuellenorganisation SoHo ein „Runder Tisch“ zu dieser Frage mit Vertreter(innen) von ÖVP und Grünen sowie der politischen Lesben- und Schwulenorganisationen Österreichs stattgefunden. Ebenso sind in den Gesetzentwurf auch die legislatischen und gesellschaftspolitischen Erfahrungen jener zahlreichen europäischen Länder eingeflossen, die bereits Gesetze zur Anerkennung lesbischer und schwuler Paare ausgearbeitet haben (derzeit 14 europäische Staaten, in zwölf davon sind diese Gesetze bereits geltendes Recht – zum Teil seit Anfang der 90er-Jahre!), weshalb auch die Fremdoption aus dem Gesetz bewusst ausgenommen wurde.

Im Falle einer sofortigen Beschlussfassung durch das Parlament könnten gleichgeschlechtliche Paare daher spätestens im Sommer 2005 ihre Partnerschaft eintragen lassen. Andernfalls ist dieser Gesetzentwurf jedenfalls Basis einer entsprechenden Initiative unter sozialdemokratischer Regierungsbeteiligung.

II. Überblick über die Gliederung des Gesetzes und die angewandte Gesetzestechnik

Das Gesetz gliedert sich – neben der strukturellen Gliederung in die Artikel I bis IX – in inhaltlicher Hinsicht in zwei große Teile:

Teil 1 – Eingetragene Partnerschaft (EP):

Artikel I *Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G)*

Schaffung eines Bundesgesetzes über die Eingetragene Partnerschaft (EP) zur standesamtlichen Eintragung und umfassenden rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (analog zum Rechtsinstitut der Ehe für Heterosexuelle); Regelung der notwendigen Voraussetzung, der Eintragung und der Auflösung. Das „Herzstück“ des Gesetzes stellt die Regelung der Rechtswirkungen und Rechtsfolgen (Rechte, Pflichten) durch die dynamischen Gesamtverweise in § 4 (1) und § 4 (4) dar. Regelung der Ausnahmen (Fremdoption) und der Sonderfälle (Stiefkindadoption).

Artikel II *Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) (ausgenommen der Einfügung eines § 42a ABGB)*

Notwendige Anpassung einzelner familienrechtlicher Bestimmungen: In den §§ 93, 139 und 183 ABGB müssen mehrere familienrechtliche Bestimmungen zur Namenswahl des Kindes, die auch bei Stiefkindadoptionen Anwendung finden, angepasst werden, da sie in ihrer derzeitigen Formulierung nicht auf Eingetragene Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts angewandt werden können. Im § 186 ABGB wird die so genannte „Stiefkind-Obsober“ klar geregelt und in § 90 entfällt die antiquierte und problematische sowie durch OHG-Entscheidungen bereits eingeschränkte „Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten“.

Artikel III *Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)*

Notwendige Anpassungen im Personenstandswesen zur formellen Eintragung der Eingetragenen Partnerschaft durch Schaffung eines „Partnerschaftsbuches“ (analog zum „Ehebuch“) und dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Ehebuches.

Artikel IV *Änderung des Ehegesetzes (EheG)*

Artikel V *Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)*

Ausweitung der Bigamiebestimmungen auf „Eingetragene Partnerschaften“.

Teil 2 – Gleichstellung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (LG):

Artikel II *Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) (Einfügung eines § 42a ABGB)*

„Herzstück“ ist die Schaffung einer generellen Gleichstellungsbestimmung für nichteheliche Lebensgemeinschaften Homosexueller im ABGB – des neuen § 42a ABGB. Mit dieser Bestimmung werden rechtliche Unklarheiten zur Auslegung des Begriffes „Lebensgemeinschaft“ beseitigt. Damit gelten in Zukunft die (wenigen) Rechte und Pflichten nichtehelicher Lebensgemeinschaften Heterosexueller jedenfalls auch für lesbische und schwule Lebensgemeinschaften, die keine Eingetragene Partnerschaft (EP) eingehen und wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften „formlos“ zusammenleben.

Artikel VI *Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)*

Artikel VII *Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)*

Artikel VIII *Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)*

Artikel IX *Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)*

Streichung des Ausdruckes „andersgeschlechtliche“ vor dem Ausdruck „Lebensgefährte“ in mehreren sozialrechtlichen Bestimmungen zur Mitversicherung.

• Gesetzestechnik

Das Gesetz arbeitet maßgeblich mit der Gesetzestechnik der „dynamischen Gesamtverweisung“. Dabei wird in dynamischer Form auf die Rechtsvorschriften eines bestimmten Regelungsbereiches (im konkreten Fall auf die Vorschriften des Ehe- und Familienrechts) verwiesen, sodass diese für Eingetragene Partnerschaften nicht nochmals neu formuliert werden müssen (vgl. Richtlinie 64 im „Handbuch der Rechtsetzungstechnik“ – Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst).

Diese Gesetzestechnik und die enge Anlehnung an das bestehende Eherecht wurden vor allem auf Grund der internationalen Erfahrungen, der legislativen Effizienz, Übersichtlichkeit und Einfachheit sowie auch wegen der Rechtssicherheit gewählt. Nicht nur, dass damit keine Neuformulierung eherechtlicher Bestimmungen notwendig ist, gibt es bereits eine umfangreiche und detaillierte Judikatur zu allen maßgeblichen Bestimmungen des Eherechts, was eine große Rechtssicherheit gewährleistet. Außerdem ist dadurch gewährleistet, dass es sich bei der Regelung nicht um ein „Sondergesetz“ für Homosexuelle handelt (von dem heterosexuelle Paare somit unzulässigerweise ausgeschlossen wären) sondern um ein Rechtsinstitut, das die bereits bestehenden Rechte und Pflichten des Eherechts Heterosexueller weitgehend für Homosexuelle öffnet, ohne dafür den gesellschaftlich stark besetzten Begriff der „Ehe“ zu verwenden. Damit ist das Gesetz nach dem Gleichheitsgrundsatz verfassungskonform, da Heterosexuellen weiterhin die vollen Möglichkeiten des Eherechts offen stehen und Homosexuelle zumindest Teile davon in der Eingetragenen Partnerschaft, die somit auch keine „Konkurrenz“ zur Ehe darstellt – während ein „neues“ Eherecht für Homosexuelle oder die Schaffung einer neuen Rechtsform jedenfalls auch Heterosexuelle einbeziehen müsste.

Außerdem haben die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern (u.a. in Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Niederlande oder Finnland) gezeigt, dass diese Gesetzestechnik am einfachsten zu handhaben ist, um „Eingetragene Partnerschaften“ zu regeln (vgl. Philipp C. Räther, *„Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa“*, Duncker & Humboldt, Berlin 2003 – Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht, Band 16). Negative Gegenbeispiele sind das neue Gesetz in Großbritannien mit seinen über 200 Seiten oder das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz mit seinen umfangreichen Anpassungen zahlreicher Einzelgesetze (wobei in Deutschland anfangs wegen einer Verfassungsbestimmung zu Ehe/Familie keine andere Gesetzestechnik als verfassungskonform angenommen wurde – was sich nach einem positiven Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe nachträglich als Fehlannahme herausgestellt hat).

In mehreren Generalverweisen des Gesetzes wurden zur leichteren Lesbarkeit für den Rechtsanwender bestimmte Rechtsfolgen durch den Ausdruck „insbesondere“ hervorgehoben. Dazu ist ausdrücklich festzustellen, dass aus dieser Hervorhebung bestimmter Rechtsfolgen durch den Ausdruck „insbesondere“ keinesfalls der Schluss gezogen werden darf, dass die vom Generalverweis erfassten, aber nicht ausdrücklich unter „insbesondere“ angeführten, Bestimmungen nicht ebenso anzuwenden wären!

Die Technik dieser Gesamtverweisung erzwingt an manchen Stellen, dass bestimmte Rechtsvorschriften „sinngemäß“ anzuwenden sind, da nicht alle eherechtlichen Bestimmungen immer so neutral formuliert sind, dass sie in ihrer uneingeschränkten Bedeutung auch auf Mann/Mann- und Frau/Frau-Beziehungen angewendet werden können. Die wesentlichsten Probleme in diesem Bereich werden zwar durch die Novellierung einiger familienrechtlicher Bestimmungen gelöst (u.a. Namensrecht oder Bigamiebestimmungen) aber eine Totalreform des Eherechts wurde nicht vorgenommen. Es sei daher festgestellt, dass solche „sinngemäßen“ Verweisungen bereits in hunderten österreichischen Rechtsvorschriften angewendet werden, und sowohl im ABGB (z. B. § 796 ABGB im Ehegüterrecht) oder auch in der Bundesverfassung (z.B. Art. 39 Abs. 2 B-VG: *„In der Bundesversammlung wird das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.“*) vorkommen.

Durch das Gesetz wird somit der klar abgegrenzte Geltungsbereich bereits bestehender Bestimmungen sinngemäß auf nahezu identische Tatbestände erweitert.

III. Weiterhin verbleibender Regelungsbedarf für nichteheliche Lebensgemeinschaften

Unabhängig von diesem reinen Gleichstellungsgesetz bedarf es einer umfassenden „Familienrechtsreform“ zur Reform des Eherechts und zur rechtlichen Besserstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die auch jenen Lesben und Schwulen hilft, die keine Eingetragene Partnerschaft (EP) eingehen, sondern wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften „formlos“ zusammenleben wollen. Die sozialdemokratische Parlamentsfraktion und ganz besonders die SPÖ-Frauenorganisation und die Junge Generation (JG) in der SPÖ haben zu diesen Fragen bereits zahlreiche Initiativen gesetzt – die JG hat sogar eine umfassende Informationsbroschüre zu den Rechten der Lebensgemeinschaft herausgegeben.

- Im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist vor allem problematisch, dass sie nirgendwo rechtlich definiert sind und auch keine formale Möglichkeit einer „Registrierung“ (und damit Beweisbarkeit) besteht. Daher ist der Rechtsanwender einzig auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) angewiesen. Außerdem bieten nichteheliche Lebensgemeinschaften dem (der) schwächeren Partner(in) einen nur unzureichenden Schutz bei Beendigung der Partnerschaft oder im Todesfall (vgl. u.a. Edith Möschl, „Die nichteheliche Lebensgemeinschaft“, ORAC-Verlag, Wien 1998).
- Ebenso erscheint eine umfassende Eherechtsreform mehr als notwendig: Nicht nur, dass das Eherecht in seiner derzeitigen weit verstreuten Struktur (in verschiedenen Teilen des ABGB und des daneben stehenden Ehegesetzes) für den Rechtsanwender schwer verständlich ist, enthält es weiterhin (zum Teil subtile) patriarchale Relikte (z.B. § 139 Abs. 3 ABGB im Namensrecht). Gleichzeitig bietet es jedoch gerade dem (der) schwächeren Partner(in) einen hohen Schutz, der nicht leichtfertig über Bord geworfen werden sollte. Daher gilt es, die „Gleichberechtigungsbestimmung“ des § 89 ABGB auch in allen anderen Teilen des Eherechts mit Leben zu erfüllen.

Die sozialdemokratische Parlamentsfraktion wird daher (unabhängig von diesem Gleichstellungsgesetz für Lesben und Schwule) auch in den Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und des Eherechts weitere parlamentarische Initiativen setzen.

IV. Diskriminierungen durch die aktuelle (problematische) Rechtslage in Österreich

Auch wenn sie schon Jahrzehnte zusammenleben: **Gleichgeschlechtliche Paare sind in Österreich vor dem Gesetz immer noch Fremde**, die Beziehung gilt nicht einmal als „nichteheliche Lebensgemeinschaft“!

Gleichgeschlechtliche Partner(innen) sind nicht vom gesetzlichen Angehörigenbegriff erfasst und haben deshalb zum Beispiel:

- kein gesetzliches *Besuchs- und Auskunftsrecht* im Spital;
- keinen Anspruch auf *Hospizkarenz(geld)* – (Pflegefreistellung nur durch Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie);
- kein gesetzliches Recht zum *Eintritt in einen Mietvertrag* zu Lebzeiten. Im Todesfall müsste das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus 2003 im Fall *Karner vs. Austria* (Appl. 40016/98) gelten, aber bisher wurde § 14 Mietrechtsgesetz nicht entsprechend abgeändert und das Bundesministerium für Justiz verweigert die Vorlage einer entsprechenden Gesetzesänderung zur Schaffung echter Rechtssicherheit mit Verweis auf die direkte Anwendbarkeit des EGMR-Urteils (die aber erst innerstaatlich ausjudiziert werden müsste!);
- kein *gesetzliches Erbrecht*;
- sie unterliegen gegenüber Angehörigen einer *exorbitant höheren Erbschafts- und Schenkungssteuer* und ihre Partnerschaft wird bei der *Einkommenssteuer* ebenfalls nicht berücksichtigt (Absetzbeträge, Sonderausgaben usw.);
- kein Recht zur *Familienzusammenführung* im Fremdenrecht für „binationale“ Paare;
- kein Recht zur gemeinsamen Beantragung einer *geförderten Wohnung* (ausgenommen in Wien und Salzburg);
- kein *Verständigungs- und Beziehungsrecht* im Falle einer Festnahme, Anhaltung usw.;
- kein Recht auf *Mitversicherung* in der Sozialversicherung;
- kein *Mitspracherecht bei der Bestattung* im Fall des Todes ihres Partners bzw. ihrer Partnerin;
- kein *Zeugnisentschlagungsrecht* im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren (einzig im Strafprozess gibt es dieses Recht – dank einer SPÖ-Initiative 1998 im Nationalrat);
- usw.

All dies stellt eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den verschiedengeschlechtlichen Beziehungen dar, die in Österreich in zweifacher Weise rechtlich anerkannt und abgesichert sind, durch das Rechtsinstitut der Ehe sowie durch Rechte für nichteheliche Lebensgemeinschaften.

• *Höchstgerichtliche Entscheidungen und laufende Verfahren*

Neben der Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen der Diskriminierung homosexueller Lebensgemeinschaften im Mietrecht (Fall *Karner vs. Austria* – Appl. 40016/98) sind in diesen Fragen bereits weitere Verfahren beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und in weiterer Folge beim EGMR bzw. beim EuGH anhängig.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis B777/03 vom 12. Dezember 2003 zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle ausgeführt: „Dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit ein Teil des Privatlebens sind und solcherart den Schutz des Art. 8 EMRK genießen - der auch die Benachteiligung nach unsachlichen Merkmalen verbietet ... Ob und in welchen Rechtsgebieten der Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften dadurch unzulässigerweise diskriminiert, dass er für Ehegatten Besonderes vorsieht, ist im vorliegenden Fall nicht zu prüfen.“ Damit hat der VfGH im Lichte des Falls „Karner“ seine bisherige Spruchpraxis in diesen Fragen deutlich erweitert und richtet an den Gesetzgeber die klare Botschaft, zumindest die Diskriminierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften Homosexueller abzustellen.

Das DEUTSCHE Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe lehnte mit seiner Entscheidung BvR 640/93 vom 4. Oktober 1993 einen ähnlich lautenden Antrag zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle ebenfalls ab, nicht ohne auszuführen: *"c) Soweit die Beschwerdeführer auf vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern hinweisen, kann den damit aufgeworfenen Fragen ... grundsätzliche Bedeutung zukommen, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaften zu ermöglichen ... Diese Fragen können jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht begründen, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind."* Diese Entscheidung war ein wesentlicher Beitrag zur rascheren Verabschiedung des „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ durch den deutschen Bundestag.

Da kein Verfassungsgericht der Welt neue Gesetze oder gar eine „Eingetragene Partnerschaft“ beschließen kann, wurde in beiden Fällen klar festgestellt, dass die Einführung eines eigenen Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche Partnerschaften Sache des Gesetzgebers ist – der daher nun rasch aktiv werden muss!

• LesBiSchwule Bürgerinitiative „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe!“

Im Jahr 2001 hat es eine öffentlich viel beachtete Bürgerinitiative der österreichischen Lesben- und Schwulenorganisationen gegeben, die unter dem Titel „Gleich viel Recht für gleich viel Liebe“ am 18. Mai 2001 im Nationalrat eingereicht wurde (20/BI in der XXI. GP). Einbringer waren die AGPRO, die HOSI Linz, die HOSI Salzburg, die HOSI Tirol, die HOSI Wien, der Ökumenische Arbeitskreis Homosexuelle und Kirchen (HUG), das Rechtskomitee Lambda (RKL) und die steirischen RosaLila PantherInnen. In dieser Bürgerinitiative haben Österreichs Lesben- und Schwulenorganisationen gefordert:

„Der Nationalrat wird ersucht, folgende Forderungen zu verwirklichen:

- Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu allen Rechten und Pflichten der Ehe;*
- Gleichstellung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne Trauschein;*
- Gleichzeitig zügige rechtliche Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung.“*

• Bundesländer

Bisher haben nur einzelne Bundesländer damit begonnen, gleichgeschlechtliche Paare im administrativen Bereich wie verschiedengeschlechtliche Paare zu behandeln (Steiermark, OÖ) und Wien geht nach ersten Gleichstellungsmaßnahmen seit Ende der 90er-Jahre nun bereits einen Schritt weiter:

- Schon seit Jahren werden in Wien gleichgeschlechtliche Paare auf administrativer Ebene gleich behandelt wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften, sei es nun im Personalbereich, Wohnbereich, Spitalsbereich, bei der Jungfamilienförderung oder im Sozialbereich. Bereits im Oktober 1998 wurde im Büro der damaligen Integrationsstadträtin Brauner eine eigene Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet.
- Im Rahmen des von der sozialdemokratischen Homosexuellenorganisation SoHo initiierten *"Wiener Gleichstellungspakets für gleichgeschlechtliche Lebensweisen"* wird seit 2003 der Reihe nach in allen Landesgesetzen bei Lebensgemeinschaft der Terminus "gleich- oder verschiedengeschlechtlich" eingefügt. Die Wiener Personalgesetze sind seit April 2003 bereits in dieser Hinsicht geändert und damit erstmals *„gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“* in einen österreichischen Gesetzestext aufgenommen. Weitere bisher entsprechend geänderte Wiener Landesgesetze sind die neue Familienhospizkarenz und das Wiener Gleichbehandlungsgesetz.

Eine „Eingetragene Partnerschaft“ liegt jedoch nicht im Ermessen der Länder, da Ehe recht nach der Verfassung eine Bundeskompetenz ist.

V. Aktuelle Rechtsentwicklung in Europa

Die europäische Rechtsentwicklung hat Österreich längst überholt. Zahlreiche europäische Staaten haben in ihrer Rechtsordnung eigene Regelungen zur Absicherung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geschaffen:

Insgesamt 16 europäische Staaten bieten derzeit bereits Rechte für homosexuelle Paare!

→ • 4 dieser europäischen Staaten bieten gleichgeschlechtlichen Paaren derzeit zumindest eine einfache Gleichstellung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften: *Portugal, Spanien, Schweiz, Ungarn.*

→ • 12 dieser europäischen Staaten bieten bereits eine eigene Rechtsform zur gesetzlichen Absicherung lesbischer und schwuler Paare (Niederlande doppelt):

• 2 davon haben bereits die *Zivilehe* für Lesben und Schwule geöffnet: *Niederlande* (seit April 2001), *Belgien* (seit Juni 2003).

• 9 davon haben die „*Eingetragene Partnerschaft (EP)*“ (welche in ganz wenigen Staaten auch Heterosexuellen offen steht): *Dänemark* (seit 1989), *Norwegen* (seit 1993), *Schweden* (seit 1995), *Grönland* (seit 1996), *Island* (seit 1996), *Niederlande* (1998), *Deutschland* (seit 2001), *Finnland* (seit 2002), *Großbritannien* (ab 2005).

• 2 davon bieten die schwächere Form der Absicherung durch den „*PACS - Zivilen Solidaritätspakt*“ (de facto „Ehe light“ für hetero- und homosexuelle Paare): *Frankreich* (seit 1999), *Luxemburg* (seit 2004).

• *Neuere Entwicklungen*

- Das Parlament *Großbritanniens* hat im November 2004 die „*Civil Partnership Bill*“ beschlossen, die Lesben und Schwulen ähnliche Rechte und Pflichten bringt wie eine Ehe. Heterosexuellen steht diese Form der Partnerschaft nicht offen. Da noch „Nebengesetze“ geändert werden müssen, können Eintragungen voraussichtlich erst ab Herbst 2005 erfolgen.
- In der *Schweiz* hat das Parlament am 18. Juni 2004 die „*Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare*“ beschlossen. Die landesweite Volksabstimmung über das Partnerschaftsgesetz wird voraussichtlich am 5. Juni 2005 stattfinden und nach Einschätzung aller Expert(in)en zu Gunsten des Gesetzes ausgehen. Zürich und Genf haben bereits kantonale Gesetze (September 2002 stimmten 62,7 % der Zürcher für das dortige Gesetz!).
- In *Deutschland* hat der Bundestag am 29. Oktober 2004 deutliche Verbesserungen beim bisher nur lückenhaft umgesetzten „Lebenspartnerschaftsgesetz“ beschlossen, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten sind und die Rechtslage noch mehr an das Eherecht heranführen (Stiefkindadoption, bessere sozialrechtliche Absicherung usw.).
- In *Spanien* hat die sozialistische Regierung unter Ministerpräsident Zapatero im Herbst einen Entwurf für die völlige Öffnung der Ehe für Homosexuelle vorgelegt, der trotz der Proteste katholischer Bischöfe am 30. Dezember 2004 von der Regierung beschlossen und dem Parlament übermittelt wurde. Das Parlament berät derzeit über die Vorlage.
- In *Schweden* hat die Regierung im Jänner 2005 die Einrichtung einer Kommission beschlossen, die eine völlige Öffnung der Ehe für Homosexuelle beraten soll.

• **Die „Eingetragene Partnerschaft (EP)“ ist das favorisierte Modell in Europa**

Das – mit Ausnahme des französischen Sonderwegs – in Europa am meisten angewandte und für die Absicherung lesbischer/schwuler Paare erfolgreichste Modell ist die „Eingetragene Partnerschaft (EP)“ (auch „registrierte Partnerschaft“ bzw. „registered partnership“ genannt):

Die „Eingetragene Partnerschaft (EP)“, wie sie in den skandinavischen Ländern als erstes erfolgreich umgesetzt wurde, ist ein relativ einfaches Gesetz – die skandinavische Variante lässt sich auf wenigen DIN-A4-Blättern unterbringen! Dabei wurden in Skandinavien bereits in den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts gleichgeschlechtlichen Paaren unter dem Titel „Eingetragene Partnerschaft (EP)“ all jene Rechte und Pflichten zugestanden, die auch heterosexuellen Ehepaaren zustehen – mit einigen klar definierten Ausnahmen, die sich auf alle Rechte betreffend Kinder (also Sorgerecht, Fortpflanzungsmedizin oder Adoption) bezogen. Ziel des Modells ist es, gleichgeschlechtlichen Paaren die Rechtsfolgen (Rechte und Pflichten) des im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch definierten Rechtsinstituts Ehe zuzugestehen, ohne den Begriff Ehe anzuwenden, da dieser ja auch für viele Menschen mit einem katholisches Sakrament verknüpft ist.

Eine ausführliche Analyse zu den verschiedenen europäischen Modellen mit statistischem Zahlenmaterial findet sich in den Erläuterungen zur Schweizer Regierungsvorlage über die eingetragene Partnerschaft – im Internet abrufbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/d/dossiers/files/reg_partner_bot-d.pdf

• **Europarat**

Der Europarat hat am 26. September 2000 eine umfassende EntschlieÙung zu Homosexuellenrechten beschlossen, in der die Mitgliedsstaaten zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch die „Eingetragene Partnerschaft“ aufgefordert werden (EntschlieÙung Nr. 1474 [2000]). „*11. ... call upon member states: ... i. to adopt legislation which makes provision for registered partnership; ...*“

• **Europäische Union**

Sowohl der EG-Vertrag nach Amsterdam (Artikel 13) als auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 Abs. 1) enthält ein Verbot der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung:

Artikel 13 des EGV (Vertrag der Europäischen Gemeinschaft nach dem Vertrag von Amsterdam):

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen ... der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: *„Nichtdiskriminierung ... (1) Diskriminierungen insbesondere wegen .. der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“*

Bereits am 8. Februar 1994 verabschiedete das **EU-Parlament** die „*Resolution über gleiche Rechte von homosexuellen Frauen und Männern in der EG*“. Es bekräftigt darin seine Überzeugung, dass „*alle Bürger gleich behandelt werden [müssten] ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung*“ und fordert die umfassende Gleichberechtigung und die Beendigung jeder Diskriminierung homosexueller Menschen. Es verlangt den Zugang zur „*Ehe oder vergleichbaren rechtlichen Regelungen*“, die „*die vollen Rechte und Vorteile der Ehe garantieren*“, sowie die Gleichbehandlung im Pflugschafts- und Adoptionsrecht. In seinen Menschenrechtsberichten für die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998/99, 2000, 2001 und 2002 bekräftigte das Parlament diesen Appell zur Beendigung jeder Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare. In der neuen **Freizügigkeitsrichtlinie** (RL 2004/38/EG) wurde im Rahmen der Definition der Familienangehörigen der Begriff „*Eingetragene Partnerschaft*“ erstmals im EU-Recht verankert (Art. 2 Z 2 lit. b).

Außenministerin Dr. Ursula Plassnik stellte daher in ihrer Anfragebeantwortung 2184/AB betreffend „*Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen im diplomatischen Dienst*“ zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausländischer Diplomaten richtigerweise fest: „*Von Seiten meines Ressorts bestehen keinerlei prinzipielle Einwände gegen eine Anerkennung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen von in Österreich akkreditierten Diplomaten als „Familienmitglieder“, jedoch setzt dies eine Änderung der Rechtslage voraus, welche dem österreichischen Gesetzgeber vorbehalten ist.“*

VI. Abschätzung der Anzahl gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

1. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

In drei europäischen Ländern bemüht sich die amtliche Statistik um eine Abschätzung der Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften:

- In der **Schweiz** wird auf Basis des Familien Survey die Anzahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auf ca. 0,3 % der Haushalte geschätzt (Philippe Wanner, „Veränderungen in der Familienzusammensetzung und im Lebensstil der Familien: eine statistische Analyse“, in: DEMOS, Informationen aus der Demografie Nr. 2/2002, S.6). Das sind (2000) 9.545 gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und entspricht 1.325 Paare auf 1. Mio. EinwohnerInnen.

- In **Deutschland** seit 1996 auf Basis des Mikrozensus. Der deutsche Mikrozensus 2003 schätzt die Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auf 159.000, das sind 1.926 Paare auf 1. Mio. EinwohnerInnen (Statistisches Bundesamt, „Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2003“, S. 21, http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2004/mikrozensus_2003i.pdf)

- In den **Niederlanden** seit 1995 auf Basis der Analyse der Haushaltsstatistik. Die Haushaltsstatistik der Niederlande ermittelte 2002 48.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, das sind 3.026 Paare auf 1. Mio EinwohnerInnen. (Statistics Netherlands, Division of Social and Spatial Statistics: Liesbeth Steenhof / Carel Harmsen, „Same-sex couples in the Netherlands. Paper for Workshop on Comparative Research, 30 June – 2 July 2003“, Rome, Italy, S. 9 f.; <http://www-same-sex.ined.fr/pdf/JanLatten11.pdf>)

- Zum Vergleich: Vier Staaten in Übersee ermöglichten bei der Volkszählung (Census 2000/2001) die Selbstdeklaration als gleichgeschlechtliches Paar. Aufgrund dieser Angaben ergab sich als untere Grenze die folgende Anzahl gleichgeschlechtlicher Paare auf 1. Mio EinwohnerInnen:
Australien: 1.033, **Kanada:** 1.140, **Neuseeland:** 1.327, **USA:** 2.112.

Aus den Zeitreihen geht hervor, dass die Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Steigen begriffen ist: aufgrund der Selbstdeklaration beim deutschen Mikrozensus (Fragekonzept als unterste Grenze) stieg die Zahl dieser Paare von 38.000 (1996) auf 58.000 (2003), der Schätzwert auf Basis der Mikrozensusdaten stieg in selben Zeitraum von 124.000 auf 159.000 Paare (Statistisches Bundesamt 2003, S. 21). Die Analyse der niederländischen Haushaltsdaten lieferte eine Zunahme von 39.000 (1995) auf 48.000 (2002) Paare (Steenhof/Harmsen, S. 9).

2001 gab es in Österreich 1.630.914 Ehepaare und 223.365 (heterosexuelle) Lebensgemeinschaften (Statistik Austria: „Volkszählung 2001. Haushalte und Familien“, Wien 2005, S. 21). Zu diesen 1.854.279 Paaren würden, nach den Erhebungen in der Schweiz (Minimalwert), Deutschland bzw. den Niederlanden (Maximalwert) 2001 **in Österreich zwischen 10.640 und 24.300 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften** dazukommen. D.h. die Zahl der Paare, die in einer potentiell rechtlich relevanten Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, würde sich durch die Einbeziehung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften um 0,57% bis 1,31% erhöhen.

2. Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften

Kinder im gemeinsamen Haushalt stammen meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen der Partner(innen). Beispielsweise war bei 19% der Männerpaare, die in den Jahren 1995 bis 2002 in Schweden eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, zumindest einer der beiden Partner biologischer Vater; bei 34% der Frauenpaare zumindest eine der beiden Partnerinnen biologische Mutter. Für die Paare in Norwegen (1993 bis 1999) betragen diese Anteile bei den Männerpaaren 13%, bei den Frauenpaaren 24%. (Max-Planck-Institut für demografische Forschung: Gunnar Andersson usw., „The Demographics of Same-Sex 'Marriages' in Norway and Sweden“, MPIDR Working Paper, Juni 2004, S. 13 und 24, <http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2004-018.pdf>)

Deshalb sind auch Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, wesentlich häufiger, als gemeinhin angenommen wird!

- Mit 1. Jänner 2002 lieferte die **niederländische** Haushaltsstatistik das Ergebnis, dass sich bei den ca. 48.000 gleichgeschlechtlichen Paaren bei 9% der Paare zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt befand: bei 18% der weiblichen Paare und bei 1% der männlichen Paare (Steenhof/Harmsen, S. 10)

- Der **deutsche** Mikrozensus 2003 geht auf Grundlage der Frage zur Partnerschaft von rund 58.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften als unterste Grenze aus (Selbstdeklaration). Bei 16% dieser Paare wuchsen ledige Kinder auf. Insgesamt zogen diese gleichgeschlechtlichen Paare 13 020 Kinder groß, darunter 10 200 Kinder unter 18 Jahren (Statistisches Bundesamt, „*Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2003*“, S. 21, http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2004/mikrozensus_2003i.pdf)

- Laut **dänischer** Familienstatistik lebte am 1. Jänner 2005 in 401 von 2.641 Paaren in eingetragener Partnerschaft zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, das ist ein Anteil von 15,2% (<http://www.dst.dk>)

- Zum Vergleich: Bei den Volkszählungen (Census 2000/2001) fand sich in folgenden Anteilen der durch Selbstdeklaration gezählten gleichgeschlechtlichen Paare zumindest ein minderjähriges Kind im gemeinsamen Haushalt:

Kanada: 8% (Männerpaare 3%, Frauenpaare 15%)

Australien: 12% (Männerpaare 5%, Frauenpaare 19%)

Neuseeland: 21% (Männerpaare 14%, Frauenpaare 26%)

USA: 28% (Männerpaare 22%, Frauenpaare 34%). In 97% dieser Männerpaare und in 95% dieser Frauenpaare in den USA befanden sich dabei ausschließlich (leibliche) eigene Kinder.

Näher untersucht wurden die Daten des deutschen Mikrozensus 2000, der als unterste Grenze von 47.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ausging: In jeder achten dieser Lebensgemeinschaft lebten Kinder, in jeder zehnten minderjährige Kinder. In der überwiegenden Zahl der Fälle stammten diese Kinder aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Ca. 86% dieser Kinder waren das leibliche Kind eines der beiden PartnerInnen. Ca. 60% dieser Kinder wuchsen mit ihrer Mutter in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auf (Bernd Eggen, „*Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 3. Teil: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften*“, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 2/2000, S. 65-70, hier S. 68). „*Seit 1996 schwankt diese Zahl zwischen 7.000 und 10.000 Kindern. In Deutschland dürften jedoch wesentlich mehr Kinder bei gleichgeschlechtlich orientierten Eltern leben. Bei der vorliegenden Statistik bleiben die Kinder unberücksichtigt, deren Eltern sich dem Interviewer gegenüber nicht als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu erkennen geben. Es fehlen zudem die Kinder, die mit ihrer homosexuellen Mutter oder ihrem homosexuellen Vater allein wohnen, also die Kinder von Alleinerziehenden. Und es fehlen die Kinder von homosexuell orientierten Eltern, die weiterhin in einer heterosexuellen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben.*“ (Eggen, „*Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften*“, S. 67 f.)

Aufgrund der Daten aus Deutschland ist jedenfalls davon auszugehen, dass es **in Österreich als unterste Grenze 1.300 Kinder gibt, die in einem Haushalt mit einem gleichgeschlechtlichen Paar aufwachsen**. In Bezug auf das Verhältnis der ermittelten Daten aufgrund von Selbstdeklaration (2003: 58.000 Paare) zur geschätzten Anzahl gleichgeschlechtlicher Paare (2003: 159.000) sind **zumindest 3.600 Kinder plausibel**.

2001 gab es in Österreich 982.839 Ehepaare und 99.631 (heterosexuelle) Lebensgemeinschaften mit Kind(ern). (Statistik Austria: „*Volkszählung 2001. Haushalte und Familien*“, Wien 2005, S. 21). Zu diesen 1.082.470 Paaren mit Kind(ern) würde ein Anteil jener 10.640 bis 24.300 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften dazukommen, der in der Bandbreite zwischen 9% (Niederlande) und 16% (Deutschland) liegt: **somit 958 bis 3.888 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kind(ern)**. D.h. die Zahl der Paare mit Kind(ern) würde sich durch die Einbeziehung der entsprechenden gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften um 0,09% bis 0,36% erhöhen.

3. Abschätzung der Anzahl von EP-Schließungen

Die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft hat in keinem europäischen Land dazu geführt, dass binnen sehr kurzer Zeit ein sehr großer Teil der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von dem neuen Rechtsinstitut Gebrauch gemacht hat. Dies einerseits, weil in all diesen Ländern auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften den verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt sind und andererseits, weil der Schritt zum Eingehen einer Eingetragenen Partnerschaft bzw. (in den Niederlanden und Belgien) einer gleichgeschlechtlichen Ehe aufgrund der daraus resultierenden Rechte und Pflichten ein wohlüberlegter Schritt sein soll und auch ist.

In den *Niederlanden* wurde die Eingetragene Partnerschaft mit 1. Jänner 1998 und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mit 1. April 2001 wirksam und binnen vier Jahren fast jede siebente gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft rechtlich abgesichert. Mit 1. Jänner 2002, also vier Jahre nach der EP-Einführung und neun Monate nach der Öffnung der Ehe lieferte die niederländische Haushaltsstatistik folgendes Bild: von den ca. 48.000 gleichgeschlechtlichen Paaren in gemeinsamen Haushalt (davon 54% Männerpaare) hatten 15% ihre Beziehung durch eine Eingetragene Partnerschaft bzw. eine Ehe rechtlich abgesichert: ca. 2.500 Männerpaare und 2.300 Frauenpaare lebten in Eingetragener Partnerschaft, ca. 1.300 Männerpaare und 1.100 Frauenpaare waren verheiratet. (Steenhof / Harmsen, S. 9 f.)

In jenen europäischen Staaten, die die Schließung von Eingetragenen Partnerschaften amtlich statistisch erfassen, ergab sich für die ersten drei Jahre, berechnet auf je 1 Mio. EinwohnerInnen folgendes Bild:

EP-Schließungen pro 1. Mio. EinwohnerInnen

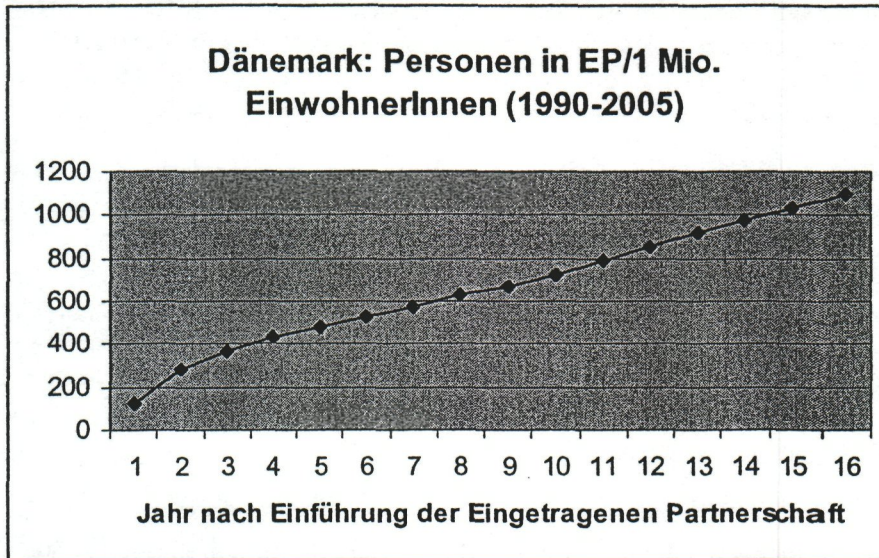
<i>Zeit nach</i>	<i>Dänemark</i>	<i>Norwegen</i>	<i>Schweden</i>	<i>Niederlande</i>
<i>Einführung</i>	(ab 1990)	(ab 1994)	(ab 1995)	(ab 1998)
	m. / w.	m. / w.	m. / w.	m. / w.
1. Jahr	62 / 22	26 / 9	28 / 9	107 / 84
2. Jahr	34 / 17	19 / 11	11 / 7	57 / 55
3. Jahr	28 / 16	14 / 8	9 / 6	51 / 49

Nach: Patrick Festy, Pacs : l'impossible bilan, in: Population & Société, Bulletin mensuel d'information de l'institut national d'études démographiques 369, Juni 2001, S. 2. (http://www.ined.fr/publications/pop_et_soc/pes369/PES369.pdf)

Im ersten Jahr gab es in allen Ländern eine Spitze die ca. doppelt so hoch wie die Werte in den nächsten Jahren war. Nimmt man Dänemark, dessen Zahlen im Mittelfeld liegen, als Bezug, dann **wäre in Österreich auf Basis des Bevölkerungsstandes 2003 im ersten Jahr mit ca. 680 EP-Schließungen, in den folgenden zwei Jahren mit ca. 465 EP-Schließungen/Jahr und in den nächsten 6 Jahren mit ca. 305 EP-Schließungen/Jahr zu rechnen.** (Die beste vergleichende EP-Statistik liefert derzeit: Schweizer Bundesrat: „Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“, November 2002, S. 13-15, http://www.ejpd.admin.ch/d/dossiers/files/reg_partner_bot-d.pdf)

Zum Vergleich: die Zahl der Eheschließungen in Österreich schwankte in den Jahren 1999 bis 2003 zwischen 34.213 bis 39.485 (Demographisches Handbuch 2003, S. 28). Die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft hätte nach obiger Abschätzung die Auswirkung, als ob sich die Anzahl der Eheschließungen zwischen 0,97% bis 1,12% erhöhen würde.

Da Dänemark die Eingetragene Partnerschaft 1989 eingeführt hat, liegt hier auch mit 16 Jahren die längste Zeitreihe vor. Die dänische Statistik liefert mit 1. Jänner jedes Jahres die Anzahl der Personen in Eingetragene Partnerschaft: 2005 lebten in Dänemark 5.953 Personen mit diesem Zivilstand, somit 1.100 Personen/1. Mio. EinwohnerInnen (<http://www.dst.dk>). Zur Vergleichbarkeit auf je 1. Mio EinwohnerInnen bezogen, ergibt sich in Dänemark folgendes Bild:



*Auf Österreich umgelegt, würde dies nach 16 Jahren Laufzeit
ca. 9250 Personen in Eingetragener Partnerschaft und
damit ca. 4625 Paare bedeuten.*

VII. Zu den finanziellen Auswirkungen

1. Sozialökonomische Verhältnisse

1996 waren in **Dänemark** 8% der Personen in Eingetragener Partnerschaft „außerhalb des Arbeitsmarktes“ und wurden damit potentiell durch den/die Partner/in erhalten.

Von den Paaren, die 1998 in den **Niederlanden** eine Eingetragene Partnerschaft eingingen, verfügten in 96% der Männerpaare und in 84% der Frauenpaare beide Partner(innen) über ein eigenes Einkommen.

Die 2001 in **Deutschland** veröffentlichte Studie von Buba & Vaskovic ergab, dass 7% der Befragten in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften durch den/die Partner/in bei der Deckung des Lebensunterhaltes unterstützt wurden (Nachweise allesamt in: Karin Pirolt, Hans-Peter Weingand, Kurt Zernig, „Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich“, Graz 2000, S. 76.) Eine Analyse gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im deutschen Mikrozensus 2000 lieferte bei ca. 8% der Personen die Bestreitung des Lebensunterhalts durch den/die Partner(in) (Bernd Eggen, „Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 2. Teil: Familiäre und ökonomische Strukturen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern“, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 12/2001, S. 579-583, hier S. 581).

Diese Werte sind alle sehr ähnlich und bedeuten, dass nur bei 16% der Paare durch eine/n Partner(in) Unterhalt geleistet wird und bei 84% der Paare beide Partner(innen) durch Erwerbstätigkeit, Pensionen oder Renten usw. ökonomisch abgesichert sind.

2. Finanzielle Auswirkungen durch die Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften

Kosten:

- a) Die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften führt bei einer sehr geringen Zahl von Paaren (jene, in denen Unterhalt geleistet wird UND zumindest ein Kind vorhanden ist) steuerrechtlich unter Umständen zum Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und zur Möglichkeit der Absetzung von Sonderausgaben.
- b) Die Gleichstellung führt bei einem kleinen Anteil von Paaren (jenen nach internationalen Erfahrungen 16%, in denen Unterhalt geleistet wird) sozialrechtlich bei Arbeitslosigkeit unter Umständen zum Anspruch auf den Familienzuschlag bzw. zur Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung.

Einsparungen:

Die Gleichstellung führt bei einem großen Anteil von Paaren (nach internationalen Erfahrungen jene 84%, in denen beide Partner(innen) finanziell abgesichert sind) potentiell zur Anrechnung des Einkommens des/der Partner(in) und damit zur Schmälerung bzw. zum gänzlichen Wegfall eines Anspruches auf Notstandshilfe bzw. auf Mietzinsbeihilfe nach § 107 EStG.

Ob hier für die öffentliche Hand Einsparungen oder Kosten überwiegen, hängt in erster Linie vom Anteil jener Paare ab, in denen Unterhalt geleistet wird. **Sollte dieser Anteil auch in Österreich nur bei ca. 16% liegen, dann folgt daraus, dass die Einsparungen die Kosten bei weitem überwiegen!** (vgl. vereinfacht die Ergebnisse der im Auftrag des Ludwig Boltzmann Instituts zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten erstellten Studie von Pirolt/Weingand/Zernig, S. 111, Abb. 27 abzüglich der Werte auf S. 108, Abb. 25) Derzeit überwiegen die Kosten die Einsparungen erst, wenn in ca. 34% der Paare Unterhalt geleistet wird.

Da die Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften – wie schon dargelegt – gering ist (zwischen 0,57% bis 1,31% aller Paargemeinschaften) ist weder bei Kosten, noch bei Einsparungen mit wesentlichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen.

Bundesländer:

Bei der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) und der Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG) haben sich die Bundesländer Wien, Steiermark, Kärnten, Tirol und Oberösterreich (in Salzburg und Burgenland sind diese noch nicht umgesetzt) im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern Niederösterreich und Vorarlberg entschlossen, das Diskriminierungsverbot aufgrund „sexueller Orientierung“ neben dem Arbeitsrecht auch im sonstigen Landesrecht zu verankern – insbesondere in den Angelegenheiten Gesundheit, Soziales, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

In den genannten Bundesländern führt dies in konsequenter Weise in diesen Bereichen auch zu einer Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Wie im Bund ist auch in den Ländern, insbesondere durch die Einbeziehung von Einkommen bzw. Vermögen des/der gleichgeschlechtlichen Partner/in im Bereich der Sozialhilfe, real mit Einsparungen zu rechnen. (Vgl. die Modellrechnung von Pirolt/Weingand/Zernig, S. 123, am Beispiel Steiermark: „Von Anbeginn an überwiegen die Einsparungen die zusätzlichen Ausgaben.“)

3. Finanzielle Auswirkungen durch die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft

Kosten:

- a) Bei dem kleinen Anteil von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften (jenen 16% nach internationalen Erfahrungen, in denen Unterhalt geleistet wird) besteht steuerrechtlich unter Umständen der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Möglichkeit der Absetzung von Sonderausgaben, sozialrechtlich bei Arbeitslosigkeit der Anspruch auf den Familienzuschlag bzw. die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung.
- b) Die Eingetragenen Partnerschaft führt steuerrechtlich im Schenkungs- bzw. Erbfall zwischen den Partner(innen) zur Anwendung der günstigeren Steuerklasse I anstatt der Steuerklasse IV.
- c) Die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft führt sozialrechtlich beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zum Bezug einer Hinterbliebenenrente bei Tod durch Berufskrankheit oder Unfall des/der versicherten Partner/in.
- d) Die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft führt sozialrechtlich beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Bedingungen potentiell zum Bezug einer Hinterbliebenenpension.

Einsparungen:

Bei einem großen Anteil von Paaren in Eingetragener Partnerschaft (nach internationalen Erfahrungen jene 84%, in denen beide Partner(innen) finanziell abgesichert sind) kommt es potentiell zur Anrechnung des Einkommens des/der Partner(in) und damit zur Schmälerung bzw. zum gänzlichen Wegfall eines Anspruches auf Notstandshilfe bzw. auf Mietzinsbeihilfe nach § 107 EStG.

Da die Zahl von Eingetragenen Partnerschaften – wie schon dargelegt – bescheiden sein dürfte (analoge Auswirkung, als ob sich die Anzahl der Eheschließungen zwischen 0,97% bis 1,12% erhöhen würde), ist auch nicht mit wesentlichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen. Namentlich die Gleichstellung der Eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe in der Altersvorsorge dürfte ohne weiteres zu verkraften sein.

Die Modellrechnung von Pirolt/Weingand/Zernig (S. 113 f.) ermittelte aufgrund der Erfahrungen in Dänemark nach 50 Jahren Laufzeit einen Mehraufwand von 0,8% bezogen auf die gesamten Aufwendungen der Hinterbliebenenpension in Österreich im Jahr 1998. Diese Abschätzung ging noch von einer Pensionshöhe zwischen 40% und 60% der Pension des verstorbenen Versicherten aus, der jedoch durch das Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 nunmehr bekanntlich zwischen 0% und 60% liegt, was unter Umständen zum gänzlichen Wegfall dieses Anspruches führen kann. Insbesondere ist die Einbeziehung der Hinterbliebenenpension gerechtfertigt, da hier Lesben und Schwule jahrzehntelang dieselben Beiträge wie Heterosexuelle geleistet haben, ohne jedoch wie diese eine rechtliche Möglichkeit zu haben, für den/die überlebende (und erhaltene) Partner(in) eine Versorgung im Todesfall sicherstellen zu können.

VIII. Stellungnahmen aus dem (informellen) Begutachtungsverfahren

Der vorliegende Gesetzesantrag zur Eingetragenen Partnerschaft wurde am 29. März 2005 als Entwurf öffentlich vorgestellt und einer „informellen“ Begutachtung durch die österreichischen Lesben- und Schwulenorganisationen unterzogen. Im Rahmen dieser „informellen Begutachtung“ sind unter anderem folgende Stellungnahmen eingelangt:

Die **Rosalila PantherInnen** (Schwul-lesbische Arbeitsgemeinschaft Steiermark) stellten fest:
„Wir begrüßen den am 29. März vorgestellten SPÖ-Gesetzesentwurf zur Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften und zur Einführung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ für Lesben und Schwule, da durch die konkrete Vorlage die Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher Paare endlich auf den Punkt gebracht werden. Inhaltlich entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf im wesentlichen den Forderungen der schwulesbischen BürgerInneninitiative „Gleich viel Recht für Gleich viel Liebe“. Uns ist sehr wichtig, dass von Seiten der SPÖ aber auch die Notwendigkeit einer umfassenden Ehe- und Familienrechtsreform betont wird, an der wir Lesben und Schwule uns gerne beteiligen. Aufgrund der Erfahrungen in vielen anderen Staaten, halten wir das Ausklammern der Fremdkindadoption bzw. die Öffnung der Ehe als Option für einen gangbaren Weg – im Vertrauen darauf, dass, wie in anderen europäischen Staaten geschehen, aufgrund der Erfahrungen mit der EP diese Punkte im Auge behalten und gegebenenfalls später realisiert werden.“

Das **Rechtskomitee Lambda (RKL)** antwortete unter anderem:

„Wir danken Euch herzlich für die Übermittlung Eures Gesetzentwurfs, den wir nachdrücklich begrüßen, gutheißen und unterstützen. ... [Kritik am Kriterium Hauptwohnsitz und dem Ausschluss der Fremdadoption] ... Insgesamt können wir Euch zu dem gelungenen Werk nur gratulieren. Wenngleich eine vollständige Gleichbehandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare nur durch die Aufhebung des Eheverbots der Gleichgeschlechtlichkeit zu erzielen sein wird, so stellt der vorliegende Gesetzentwurf doch einen großartigen kurzfristigen Zwischenschritt auf dem Weg zur vollständigen Gleichberechtigung dar.“

Die **Homosexuelle Initiative Wien (HOSI Wien)** antwortete unter anderem:

„Grundsätzlich begrüßt die HOSI Wien diesen Antrag und den darin enthaltenen Zugang – er entspricht im Wesentlichen den Vorstellungen und langjährigen Forderungen der HOSI Wien (eigenes Rechtsinstitut, nordisches Modell, keine Änderungen dutzender Einzelgesetze etc.). Eine wesentliche Überlegung bzw. Forderung der HOSI Wien, die für diesen Ansatz (statt bloße Öffnung der Ehe) stets maßgeblich gewesen ist, wurde leider nicht berücksichtigt: weniger rigide Scheidungsbestimmungen für die EP (§ 6 im Antrag).“

Die LesBiSchwule **Beratungsstelle COURAGE** antwortete unter anderem:

„Die Beratungsstelle COURAGE für gleichgeschlechtliche und transGender Lebens-weisen begrüßt und befürwortet den SPÖ-Gesetzesentwurf zur Einführung einer „Eingetragenen Partnerschaft“ für gleichgeschlechtlich empfindende und l(i)ebende Frauen und Männer. Der SPÖ-Gesetzesentwurf trägt den Kenntnissen der Humanwissenschaften und der heutigen Beziehungsforschung Rechnung. Er ist fachlich fundiert und bietet den ParlamentarierInnen eine sehr solide Verhandlungsgrundlage. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sind äußerst informativ und zeigen gut die Gesellschafts- und Rechtsentwicklung im europäischen Raum. ... Es ist zu hoffen, dass aus diesem Gesetzesentwurf ein Gesetz wird, das möglichst von allen politischen Parteien mitgetragen wird. Das wäre ein deutliches Signal dafür, dass Österreich sich den Wissenschaften und Menschenrechten verpflichtet weiß. ... Dass der von der SPÖ präsentierte Gesetzesentwurf für die „Eingetragene Partnerschaft“ auch die Stiefkindadoption berücksichtigt und aufnimmt, begrüßt die Beratungsstelle COURAGE ausdrücklich.“

Daneben stellte der ÖVP-Klubobmann im steirischen Landtag, Christopher Drexler, gegenüber dem Standard öffentlich fest, dass der vorliegende Antrag eine „äußerst solide Verhandlungsgrundlage“ und die Aufnahme der Stiefkindadoption ein „kluger Zugang“ sei (Standard, Printausgabe vom 1. 4. 2005)

B) Besonderer Teil

Zu Artikel I – Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EP-G)

• Zu § 1:

Abs. 1 und 2 regeln die grundsätzlichen Fragen der Eingetragenen Partnerschaft (EP), insbesondere die Bezeichnung des neu geschaffenen Rechtsinstitutes und die korrekte Bezeichnung des neu geschaffenen Personenstandes im Personenstandswesen (vgl. dazu Art. 2 des Schweizerischen Partnerschaftsgesetzes). Außerdem wird festgestellt, dass die Eingetragene Partnerschaft (EP) ausschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht und somit keine Konkurrenz zur Ehe darstellt sondern faktisch die (teilweise) Öffnung des existierenden Eherechts für Homosexuelle ist.

Durch den Ausdruck „verbinden sich“ (an Stelle von „heiraten“) ist klargestellt, dass die Partner(innen) korrekterweise als „sind verbunden“ (an Stelle von „sind verheiratet“) bezeichnet werden sollten.

• Zu § 2:

Mit **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Eingetragene Partnerschaft (EP) automatisch eine Eheschließung ausschließt (und vice versa). Damit ist ebenfalls festgestellt, dass es sich bei der EP um eine (teilweise) Öffnung des existierenden Eherechts für Homosexuelle handelt und daher die gleichen strengen Bigamie-Bestimmungen gelten wie für die Ehe (vgl. dazu auch die Artikel IV und V).

Im **Abs. 2** ist grundsätzlich festgelegt, dass alle Personen mit österreichischem Hauptwohnsitz eine EP eingehen können. Daneben muss aber aus Gründen des EU- und EWR-Rechts (Art. 12 EG-Vertrag sowie Artikel 4 des EWR-Abkommens) auch Personen mit einer Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates diese Möglichkeit offen stehen (vgl. Rechtssache REED beim EuGH, Niederlande vs. REED – Rs 59/85, Slg. 1986, S. 1283). Auch im Lichte der neuen „Freizügigkeitsrichtlinie“ (RL 2004/38/EG) würde eine Beschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft hier zu einem rechtlichen Spannungsverhältnis führen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass sich die persönlichen Rechtswirkungen und Rechtsfolgen im Heimatland der Partner weiterhin nach der dortigen Rechtslage richten (also die EP im ungünstigsten Fall im Heimatland gar keine Rechtswirkungen entfaltet) und daher kein „Partnerschaftstourismus“ zu erwarten ist – den es im übrigen auch bisher nicht in jenen EU-Staaten gibt, die solche Rechtsformen bereits seit Jahren in Geltung haben. Auch viele innerösterreichischen Rechtsfolgen – insbesondere im Fremdenrecht – treten nur dann in Kraft, wenn zumindest eine(r) der beiden Partner(innen) österreichische(r) Staatsbürger(in) oder EU/EWR-Bürger ist.

Im **Abs. 3** findet sich dann für alle weiteren Fragen ein dynamischer Gesamtverweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Eherechts und des IPR-Gesetzes.

• Zu § 3:

Abs. 1 bis 5 regeln – analog zu den ähnlichen Bestimmungen bei einer Eheschließung für Heterosexuelle – die praktischen Fragen der standesamtlichen Eintragung (zwei Zeugen, persönliches Erscheinen, Erklärung der Zustimmung usw.). Alle weiteren Fragen regelt ein dynamischer Gesamtverweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Eherechts, sodass (gemäß § 17 Ehegesetz) die Erklärungen beispielsweise nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden können.

• Zu § 4:

Abs. 1 und 4 stellen das „Herzstück“ des gesamten Gleichstellungsgesetzes dar, da sie in Form eines dynamischen Gesamtverweise die Anwendung des gesamten Eherechts (abzüglich der in § 5 festgelegten Ausnahmen) auf Eingetragene Partnerschaften festschreiben (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter II – Gesetzestechnik). Zur besseren Klarheit der Bestimmung wird in Abs. 1 bewusst unterschieden zwischen Rechtswirkungen, die sich üblicherweise zwischen den Partner(inne)n entfalten (wechselseitige Verpflichtungen) und den Rechtsfolgen, also all jenen Rechten, Vergünstigungen und Pflichten gegenüber Staat und Dritten die sich aus der Partnerschaft ergeben (Folgen die andere Gesetze daran knüpfen).

Abs. 3 regelt die weiterhin aufrechte Gültigkeit des IPR-Gesetzes für alle Partnerschaften (und auch gleichgeschlechtliche Ehen) anderer Staaten, da durch die Schaffung der Eingetragenen Partnerschaft in Österreich keinesfalls die derzeitige Rechtslage für ausländische Partner(innen) in Österreich geschmälert werden soll.

In **Abs. 4** regelt eine Verfassungsbestimmung die Rechtssicherheit der Gleichstellungsmaßnahmen im Landesrecht der neun Bundesländer, da ohne diese Bestimmung ein unüberschaubarer und dem Rechtsanwender unzumutbarer „Partnerschafts-Föderalismus“ auf Landesebene entstehen würde.

• **Zu § 5:**

In dieser Bestimmung sind die Ausnahmebestimmungen und Sonderfälle geregelt:

Auf Grund der internationalen Erfahrungen bei Einführung der EP (gerade auch in den skandinavischen Ländern) und zur besseren Akzeptanz der Eingetragenen Partnerschaft in der Bevölkerung bleibt die „Fremdoption“ (Adoption fremder Kinder durch zwei Personen) für Eingetragene Partner(innen) weiterhin ausgeschlossen. Entsprechend den skandinavischen Vorbildern wäre diese Frage einige Jahre nach Einführung der EP und nach der breiten Akzeptanz dieser Rechtsform durch die Bevölkerung neuerlich zu Evaluieren und gegebenenfalls eine breite politische Debatte darüber durchzuführen. In der Frage der Einzeladoption wird die bisherige Rechtslage beibehalten.

Die Adoption der leiblichen Kinder des Partners bzw. der Partnerin („Stiefkindadoption“) soll jedoch selbstverständlich möglich sein, und daher sind die komplexen Bestimmungen des § 182 Abs. 2 ABGB für gleichgeschlechtliche Paare sinngemäß anzuwenden. Zwar steht diese Bestimmung schon jetzt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften offen (und damit nach dem Urteil des EGMR im Fall „Karner“ eigentlich auch für lesbische und schwule Paare), nur bedarf es zu ihrer Anwendung auf gleichgeschlechtliche Paare einer Sonderfallregelung, da diese Bestimmung eigentlich nur für Mann/Frau-Paare geregelt ist und in ihrer derzeitigen Form nicht sinnvoll bzw. nur sinnwidrig auf Mann/Mann- bzw. Frau/Frau-Paare angewandt werden kann. Durch die Formulierung der Z 2 ist klargestellt, dass im Falle einer Stiefkindadoption die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes nicht zu jenem Elternteil erlöschen, der in der Eingetragenen Partnerschaft lebt, sondern zum anderen Elternteil, der nicht in der Eingetragenen Partnerschaft lebt.

Nicht geregelt werden konnte die Frage der Fortpflanzungsmedizin, da die §§ 2 und 3 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) in ihrer derzeitigen Formulierung zwar einschränkend formuliert sind, jedoch im Falle gleichgeschlechtlicher Paare zuviel Raum für Interpretationen offen lassen, die vor einer Neuformulierung des FMedG geklärt werden müssen. Diese Fragen sind vorerst juristisch und wissenschaftlich zu klären und dazu wurde bereits im Dezember 2004 der Entschließungsantrag 498/A(E) der Abgeordneten Jarolim, Stoisits zur Klärung dieser Frage eingebracht, der jedoch bisher vom Nationalrat nicht behandelt wurde.

• **Zu § 6:**

Im **Abs. 1** findet sich ein dynamischer Gesamtverweis auf das gesamte Scheidungsrecht für heterosexuelle Ehepartner. Zwar ist im § 44 ABGB noch das Ziel der Ehe „gemeinsam Kinder zu zeugen“ festgeschrieben, jedoch hat die Streichung des früheren § 48 Ehegesetz (Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund) durch das Eherechtsänderungsgesetz 1999 bereits klargestellt, dass der fehlende Wille „gemeinsam Kinder zu zeugen“ kein ausreichender Scheidungsgrund ist. Andernfalls hätte für die EP eine Sonderbestimmung geschaffen werden müssen.

In **Abs. 2** werden zum besseren Verständnis für den Rechtsanwender nochmals die Möglichkeiten einer Eheauflösung hervorgehoben. Festzustellen bleibt dabei, dass die Auflösung einer Ehe durch „den Tod“ nirgendwo im ABGB explizit geregelt ist sondern vom Gesetzgeber stillschweigend – durch das Enden der Persönlichkeitsrechte – angenommen wird. Im juristisch wesentlicheren Fall einer „gerichtlichen Entscheidung“ endet die Ehe daher auf Antrag eines/einer Partners/Partnerin oder beider Partner/innen sowie auf Antrag der Staatsanwaltschaft. In diesem Fall ist die Eingetragene Partnerschaft mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst.

Insbesondere sei auf folgende Bestimmungen hingewiesen, die jeweils sinngemäße Anwendung finden: §§ 33–45 EheG (Aufhebung der Ehe); §§ 46–61 EheG (Scheidung der Ehe); § 62 EheG (Name nach Scheidung in der in Art. IV vorgeschlagenen Fassung); §§ 66–80 EheG (Unterhalt) und §§ 81–98 EheG (Vermögensaufteilung).

• **Zu § 7:**

Mangels einer Inkrafttretensbestimmung (die im Übrigen zumindest für das Inkrafttreten der beiden Verfassungsbestimmungen ebenfalls eine Verfassungsbestimmung sein müsste) tritt das Gesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die Verordnungsermächtigung im **Abs. 1** ist insbesondere für die Erlassung einer Novellierung zur Personenstandsverordnung notwendig. Aber auch im Bereich des Bundesministeriums für Justiz kann im Zivilrechtsbereich möglicherweise die Erlassung einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz nötig werden.

Die Bestimmung des **Abs. 2** ergibt sich aus der Gesetzestechnik der dynamischen Gesamtverweisung.

Die im **Abs. 3** geregelten Ressortzuständigkeiten ergeben sich aus dem aktuellen Bundesministeriengesetz, wobei sich in der Vollziehungspraxis insbesondere folgende Zuständigkeiten ergeben werden:

- Familienrecht und Nebengesetze: Bundesministerium für Justiz, Sektion I (Zivilrechtssektion, insbesondere Abteilung 1)
- Personenstandswesen: Bundesministerium für Inneres, Sektion IV (Service und Kontrolle, insbesondere Abteilung IV/7 – Personenstandswesen).

Zu Artikel II – Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

• **Zu Z 1 (§ 42a ABGB):**

Mit § 42a ABGB wird erstmals eine allgemeine Gleichstellungsklausel für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Lesben und Schwulen im ABGB geschaffen. Diese ist nach der Entscheidung des EGMR im Fall Karner vs. Austria (Appl. 40016/98) zum Eintrittsrecht gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten(inn)en in den Mietvertrag im Todesfall und nach dem Wortlaut der letzten beiden VfGH-Erkenntnisse zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mehr als überfällig. Zwar ist die Lebensgemeinschaft nirgendwo im österreichischen Recht definiert, allerdings hat sich eine breite Judikatur des OGH zu dieser Frage herausgebildet, die bisher immer den Anspruch gleichgeschlechtlicher Partner(innen) verneint hat. Nach der erwähnten Entscheidung des EGMR im Fall Karner müssten nun erst mühsam alle betroffenen Rechtsbereiche neu ausjudiziert werden, bis hier endgültige Rechtssicherheit in ALLEN Bereichen besteht. Daher ist es Aufgabe des Gesetzgebers, durch diese einfache Gleichstellungsbestimmung für umfassende Rechtssicherheit im Bundes- und Landesrecht zu sorgen. Unbeschadet der Z 2 in Abs. 1 und Abs. 2 werden in Artikel VI, VII, VIII und IX jene bisher entdeckten Vorschriften abgeändert, in denen bisher vom „andersgeschlechtlichen“ Lebensgefährten die Rede ist.

Die Gleichstellungsbestimmung wurde als § 42a ABGB bewusst noch im Abschnitt „Aus dem Familienverhältnisse“ des ABGB positioniert, da ab § 44 das Eherecht beginnt (mit dem nichteheliche Lebensgemeinschaften bewusst NICHT verknüpft werden sollen) und die bisherigen §§ 40 bis 42 ABGB alle sonstigen Fragen der Verwandtschafts- und Familienverhältnisse regeln. Das Problem der fehlenden Definition einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird durch diese Bestimmung jedoch nicht gelöst, sodass hinkünftig für gleichgeschlechtliche LG die gleichen – vom OGH entwickelten Grundsätze betreffend Wohn-, Wirtschafts- oder Geschlechtsgemeinschaft – gelten wie für heterosexuelle LG.

Abs. 2 dient (analog zur gleich lautenden Bestimmung in § 5 EP-G) der neutralen Regelung einer allfälligen „Stiefkindadoption“ in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Die in Z 4 der **Abs. 1** und **Abs. 3** ausgenommene Angehörigeneigenschaft für „Eingetragene Partnerschaften“ ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen des EP-G direkt.

• **Zu Z 2 (§ 90 ABGB):**

Der Entfall des Abs. 2 im § 90 ABGB dient der Streichung der antiquierten und problematischen sowie durch OGH-Entscheidungen bereits eingeschränkten „Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten.“ Diese Bestimmung sieht die rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten vor und gilt nach überwiegender Anschauung nur im selbständigen Erwerb, wobei eine Mitwirkung vornehmlich in landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, aber auch bei so genannten „Freiberuflern“ üblich sein kann. Unter Mitwirkung im Erwerb wird jede gezielte Unterstützung der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten verstanden, vornehmlich die Mitarbeit, aber auch die Bereitstellung von Kapital. Die Mitwirkungspflicht ist dem Grunde und dem Umfang nach durch OGH-Judikatur auf das „Zumutbare“ beschränkt. (vgl. Hopf/Kathrein: „Eherecht“, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, § 90 Anm. 17 und § 98 Anm. 3).

Das vorliegende Gesetz sieht daher zur Schaffung einer (zeitgemäßen) größeren Gestaltungsfreiheit der Ehepartner(innen) den Entfall dieser VERPLICHTENDEN Bestimmung vor, womit allfällige Regelungen über die Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten hinkünftig einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Ehepartner(inne)n unterliegen.

• **Zu Z 3 bis 7 (§ 93, § 139 und § 183 ABGB):**

In den §§ 93, 139 und 183 ABGB müssen mehrere familienrechtliche Bestimmungen zur Namenswahl des Kindes, die auch bei Stiefkindadoptionen Anwendung finden, angepasst werden, da sie in ihrer derzeitigen Formulierung nicht auf Eingetragene Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts angewandt werden können.

Unter anderem kann die bisherige (frauenpolitisch sowieso bedenkliche) Regelung, dass das Kind im Zweifelsfall den Name des Mannes erhält (bisheriger § 139 Abs. 3 ABGB) für ein Mann/Mann- oder Frau/Frau-Paar nicht aufrechterhalten werden. Daher wird diese Bestimmung – die nur dann zur Anwendung kommt, wenn sich die Partner(innen) NICHT auf einen gemeinsamen Familiennamen für das Kind einigen können – durch einen Losentscheid ersetzt. Vor allem in zahlreichen wahlrechtlichen Bestimmungen (etwa bei Stimmgleichheit) und auch bei vielen Rechtsvorschriften zu Wahlentscheidungen (etwa bei Richtern oder im Parteiengesetz) ist die Losentscheidung sehr gebräuchlich, aber auch im ABGB kommt sie bereits vor, und zwar unter anderem in den §§ 835 und 841 ABGB. Die Alternative des Senioritätsprinzip (also der Heranziehung des Alters) kommt als klassische Diskriminierung nach dem Alter jedenfalls nicht in Frage.

Aus den Bestimmungen ergibt sich zwingend, dass die Ehepartner vom Standesbeamten deutlich auf die Möglichkeiten einer gemeinsamen Namensbestimmung und die Konsequenzen einer Nicht-Einigung hinzuweisen sind.

• **Zu Z 8 (§ 186a Abs. 1a ABGB):**

Durch diese Bestimmung wird die so genannte „Stiefkind-Obsorge“ klar geregelt, sodass zukünftig die gemeinsame Obsorge beider Partner(innen) für „Stiefkinder“ zulässig ist.

Derzeit ist zwar in den §§ 144, 177 ABGB die gemeinsame Obsorge für eheliche Kinder und in den § 166, 167 ABGB die Obsorge für nichteheliche Kinder geregelt. Der neu geschaffene § 186a Abs. 1a ABGB schließt eine rechtliche Lücke, die durch die derzeitige Interpretation des OGH über § 186a Abs. 1 aufgetreten ist. Danach ist (nach Ansicht des OGH vom 25. 9. 2002 im Fall zweier lesbischer Frauen – 7 Ob 144/02f) die gemeinsame Obsorge eines leiblichen Elternteils und eines Stiefelternteils auf Grund der Formulierung des § 186a Abs. 1 nicht zulässig. Da das vorliegende Gesetz die „Stiefkindadoption“ regelt erhält durch den neu geschaffenen § 186a Abs. 1a auch die „Stiefkindobsorge“ eine rechtlich einwandfreie Lösung.

Zu Artikel III – Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG)

• Zu Z 1 bis 4 (§ 1, § 3, § 8 PStG):

Diese Bestimmungen regeln die notwendige Anpassungen im Personenstandswesen zur formellen Eintragung der Eingetragenen Partnerschaft durch Schaffung eines „Partnerschaftsbuches“ (analog zum „Ehebuch“) und durch dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Ehebuches (§ 8 Abs. 5). Daraus ergibt sich gleichfalls die Notwendigkeit zur Novellierung der Personenstandsverordnung (PSTV). Details zur derzeitigen Handhabung der Personenstandsangelegenheiten durch die Standesbeamten, zu den verwendeten Formularen und Begrifflichkeiten sowie zu sämtlichen Rechtsgrundlagen des Personenstandswesen finden sich im übrigen unter www.standesbeamte.at.

Zu Artikel IV – Änderung des Ehegesetzes (EheG)

• Zu Z 1 (§ 24 EheG):

Z 1 regelt die Ausweitung der eherechtlichen Bigamiebestimmung auf Eingetragene Partnerschaften.

• Zu Z 2 (§ 62 EheG):

Die geschlechtsneutrale Neuformulierung des Namenrechts für geschiedene Ehegatten ist ebenfalls eine notwendige familienrechtliche Anpassung im Zuge der Schaffung einer „Eingetragenen Partnerschaft (EP)“ da durch die dynamische Gesamtverweisung im § 6 EP-G auch diese eherechtliche Bestimmung hinkünftig für Eingetragene Partner(innen) gilt.

Zu Artikel V – Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

• Zu Z 1 und 2 (§ 192 und § 193 StGB):

Z 1 und 2 regeln die Ausweitung der strafrechtlichen Bigamiebestimmung auf Eingetragene Partnerschaften. Eine generelle Hinterfragung des Strafausmaß im § 192 StGB (derzeit bis zu drei Jahre) erscheint rechtspolitisch zwar sinnvoll, ist aber nicht Gegenstand dieses Gleichstellungsgesetzes.

Zu Artikel VI, VII, VIII und IX – Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)

Die Bestimmungen der Artikel VI, VII, VIII und IX regeln im Sinne der Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften von Lesben und Schwulen die dadurch notwendige Streichung des Ausdruckes „andersgeschlechtliche“ vor dem Ausdruck „Lebensgefährte“ in mehreren sozialrechtlichen Bestimmungen zur Mitversicherung.

Zwar wurde durch die ÖVP-FPÖ-Bundesregierung die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Paare gestrichen, sodass diese (beitragsfreie) Möglichkeit nur jenen gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht, die im Rahmen der Stiefkindadoption bereits Kinder aufziehen (vgl. dazu den allgemeinen Teil der Erläuterungen). Allerdings haben auch kinderlose Paare weiterhin die Möglichkeit der kostenpflichtigen Mitversicherung, wobei hier der versicherte Partner für seinen mitversicherten Partner einen bestimmten (einkommensabhängigen) Betrag zu entrichten hat, der in den meistens Fällen geringer ist als die Kosten einer Selbstversicherung – besonders bei niedrigen Einkommen ist die Mitversicherung somit deutlich günstiger als die Selbstversicherung. Außerdem besteht keine sechsmonatige Wartezeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei einer dieser Bestimmungen (§ 56 B-KUVG) im Jahre 2001 gegen einen homosexuellen Antragsteller entschieden (GZ 98/08/0218), sodass die Änderung dieser Bestimmungen zur Herstellung der völligen Rechtssicherheit absolut notwendig ist.